



BÜRGERBETEILIGUNG IN KOMMUNEN VERANKERN

Leitlinien, Mustersatzung und Praxisbeispiele für ein verlässliches
Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft



BÜRGERBETEILIGUNG IN KOMMUNEN VERANKERN

Leitlinien, Mustersatzung und Praxisbeispiele für ein verlässliches
Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft





INHALT

1 Auf dem Weg zur Bürgerkommune:	
Rückenwind durch klare Regeln für Beteiligung	6
2 Instrumente zur Verankerung von Bürgerbeteiligung in Kommunen	7
2.1 Leitlinien: Umfassendes Regelwerk als Selbstverpflichtung	8
2.2 Bürgerbeteiligungssatzung: Organisationsrahmen als verbindliche Rechtsnorm (inkl. Mustersatzung)	10
2.3 Koordinierungsstelle: Zentrale Service-Einheit für Beteiligung	16
2.4 Gemeindeordnung: Beteiligungsinstrumente mit Potenzial	18
2.5 Erfolgsfaktoren für die Verankerung von Bürgerbeteiligung in Kommunen	20
3 Praxisbeispiele: Vier Bürgerkommunen	21
3.1 Beispiel Heidelberg – Leitlinien, kommunale Satzung, Koordinierungsstelle	22
3.2 Beispiel Weyarn – kommunale Satzung und Mitmachamt	25
3.3 Beispiel Mannheim – Regelwerk Bürgerbeteiligung	28
3.4 Beispiel Kiel – Koordinierungsstelle	30
Komprimierter Überblick über die rechtlichen Regelungen für Bürgerbeteiligung in den Kommunalgesetzen der Bundesländer	32
Literatur und Links	36
Die Mitglieder der „Allianz Vielfältige Demokratie“	38

1 | AUF DEM WEG ZUR BÜRGERKOMMUNE: RÜCKENWIND DURCH KLARE REGELN FÜR BETEILIGUNG

Erfolgreiche Bürgerbeteiligung macht Lust auf mehr. Überall dort, wo Beteiligungsverfahren halten, was sich Initiatoren¹ und Teilnehmer davon versprechen, entsteht der Wunsch, die Art dieses neuen Umgangs miteinander zu verstetigen. Bürger, Politiker, Verwaltungsmitarbeiter: Alle sind zufriedener, wenn wichtige politische und stadtplanerische Entscheidungen im Dialog gereift sind, hohe Qualität besitzen und breit akzeptiert werden. Gelungene Bürgerbeteiligung wirkt sogar über das konkrete Projekt hinaus, weil sich eine neue Kultur des Miteinanders entwickelt. Das Verständnis für Sachzwänge und andere Meinungen wächst, und letztlich wird die Stadtgesellschaft als Keimzelle der Demokratie gestärkt.

Die Erfolgsaussichten von Bürgerbeteiligungen hängen stark an einer professionellen, umsichtigen Vorbereitung des gesamten Verfahrens. Ein Beteiligungsverfahren, auch wenn es ein informeller Dialog ist, braucht verlässliche Regeln, die von den Akteuren akzeptiert und beachtet werden. Dieser Rahmen muss aber nicht bei jedem neuen Beteiligungsprojekt neu verhandelt werden. Man kann qualitative und prozessuale Standards für Beteiligung aufstellen: sei es mittels einer rechtlich verbindlichen Satzung, sei es durch Leitlinien, die eher den Charakter einer Selbstverpflichtung besitzen.

Mit einem solchen rechtlich-organisatorischen Rahmen schafft eine Kommune dreierlei: Erstens existiert damit für jedes konkrete Beteiligungsverfahren ein verbindliches und verlässliches Gerüst. Das gibt Sicherheit und spart Arbeit. Zweitens sendet eine Kommune das Signal aus, Beteiligung dauerhaft ermöglichen zu wollen. Das ist psychologisch wertvoll, weil es die Bürgerschaft generell zur Teilnahme am Gemeinwesen motiviert und eine Kommune über ihre Grenzen hinaus attraktiv macht. Und drittens

institutionalisiert eine Kommune die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung. Das ist eine Veränderung der DNA einer Kommune, denn die Verankerung von Bürgerbeteiligung in den Strukturen der repräsentativen Demokratie kommt einer Selbstverpflichtung zum Kulturwandel gleich – Rückenwind auf dem Weg zur Bürgerkommune.

Zum Selbstläufer werden Beteiligungsverfahren durch eine solche Verankerung freilich nicht. Denn der versprochene Kulturwandel muss auch eingelöst werden. Leitlinien und Satzungen wollen mit Leben gefüllt werden. Ohne gemeinsame Werte und Normen, ohne eine gemeinsame Haltung aller Beteiligten funktioniert ein Beteiligungsprojekt nicht, selbst wenn alle formalen Punkte eingehalten werden.

Jede Kommune muss demnach ihren eigenen Weg finden. Es gilt, die passenden Vehikel auszuwählen. Das muss nicht notwendigerweise das sein, was in der Nachbarstadt gut funktioniert. Es kann für eine Kommune sinnvoll sein, Leitlinien oder eine Satzung bereits vor dem ersten Beteiligungsverfahren aufzustellen. Allein der Prozess, diesen Rahmen gemeinsam zu erarbeiten, schafft Identifikation und ist ein wesentlicher Faktor für langfristigen Erfolg. In anderen Kommunen hingegen dauert es mehrere Jahre und etliche Beteiligungsprojekte, bis sich Politik, Verwaltung und Bürgerschaft auf eine institutionelle Verankerung der Spielregeln einigen.

Die vorliegende Publikation möchte Politik und Verwaltung dabei unterstützen, Bürgerbeteiligung in der eigenen Kommune verbindlich und dauerhaft zu etablieren. Ein Überblick über die Instrumente und deren Vor- und Nachteile wird ergänzt von ausführlichen Praxisbeispielen sowie einer Mustersatzung.

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument nicht durchgehend die männliche und weibliche Form. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

2 | INSTRUMENTE ZUR VERANKERUNG VON BÜRGERBETEILIGUNG IN KOMMUNEN

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen vier Möglichkeiten vor, Bürgerbeteiligung in einer Kommune fest zu verankern. Die ersten beiden Instrumente, Leitlinien und Bürgerbeteiligungssatzung, haben den Charakter eines Regelwerks. Mit ihnen können Qualitätsstandards gesichert werden und Verfahrensabläufe für Bürgerbeteiligung definiert werden. Es entsteht somit ein Rahmen, in dem sich alle künftigen konkreten Beteiligungsprojekte bewegen. Das dritte Instrument ist die zentrale Koordinierungsstelle (in kleineren Gemeinden oftmals ein Partizipationsbeauftragter), mit deren Hilfe das Thema Bürgerbeteiligung in einer Kommune institutionalisiert werden kann. Das vierte Instrument beschreibt eine Gruppe von in der Gemeindeordnung vorgesehenen Instrumenten, die den Austausch zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung verstetigen können, sofern man sie modernisiert und partizipativ gestaltet.

Die vier Instrumente funktionieren allein, aber auch im Zusammenspiel. In der Praxis entwickelt sich aus Leitlinien oftmals eine rechtsverbindliche Satzung, und anlässlich eines Leitlinienprozesses werden häufig Koordinierungsstellen eingerichtet. Turnusmäßig wiederkehrende und projektunabhängige Dialoginstrumente wiederum können in den Leitlinien und Satzungen empfohlen oder festgelegt werden.

Die folgende Tabelle liefert mittels einer groben Charakterisierung einen vergleichenden Überblick zu den Instrumenten, die anschließend ausführlich dargestellt werden (Leitlinien, Satzungen, Koordinierungsstellen und Dialoginstrumente aus Gemeindeordnungen [GO]):

Instrumente zur Verankerung

	LEITLINIEN	SATZUNGEN	KOORDINIERUNGSSTELLEN	DIALOGINSTRUMENTE AUS GO
Funktion	Orientierungsrahmen für Bürgerbeteiligung	Rechtsrahmen für Bürgerbeteiligung	Schnittstelle innerhalb der Verwaltung und zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik	Plattform für regelmäßigen Austausch zwischen Bürgern und Politik
Zweck	Klarheit und Verlässlichkeit von Abläufen	Festschreiben von prozeduralen Regelungen	Wissenstransfer, Qualitätssicherung, Beratung, Koordination	Verstetigung von Dialog
Rechtsstatus	Keine rechtliche Bindung, freiwillige Selbstverpflichtung	Verbindliche Rechtsnorm	Im Ermessen der Kommune	In manchen Bundesländern per Kommunal-satzung vorgeschrieben
Stärken	Flexibel, jederzeit anzupassen, hoher Konkretionsgrad	Regelt das Wesentliche, schwer außer Kraft zu setzen	Dauerhaft vorhandene Ressourcen, Aufbau von institutionellem Wissen, sichert Transparenz	Hoher Gestaltungsspielraum für diverse partizipative Elemente
Schwächen	Leicht außer Kraft zu setzen, geringe Verbindlichkeit	Geringer Konkretionsgrad, schwerer anzupassen	Einfluss und Effektivität stark personenabhängig, leicht abzuschaffen	Keine Qualitätsstandards, partizipative Elemente nicht garantiert

2.1 Leitlinien: Umfassendes Regelwerk als Selbstverpflichtung

Leitlinien regeln das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure im Beteiligungsprozess. Ziel ist, dass sich Bürger, Politiker und Verwaltungsvertreter auf ein gemeinsames Vorgehen einigen und darauf vertrauen können, dass die verabredeten Verfahrensschritte eingehalten werden.

Im Gegensatz zu Bürgerbeteiligungssatzungen formulieren Leitlinien lose „Spielregeln“ für das Beteiligungsverfahren. Sie sind nicht rechtsverbindlich, sondern basieren auf dem Grundsatz der freiwilligen Selbstverpflichtung. Sie haben empfehlenden Charakter. Konkrete Rechtsansprüche, z. B. auf eine bestimmte Entscheidung oder die Berücksichtigung eines konkreten Vorschlags aus der Bürgerschaft, entfalten sie nicht. Außerdem müssen sie das geltende Kommunalrecht beachten.

Leitlinien regeln den Gesamtprozess des Beteiligungsverfahrens. Sie geben vor, welche Entscheidungen in welcher Reihenfolge getroffen werden

müssen, aber bestimmen nicht einzelne Methoden, Formate oder Zielgruppen. Sie wirken auf das Verhältnis zwischen den und innerhalb der Akteursgruppen.

Leitlinien sollten partizipativ entstehen, denn eine gemeinschaftliche Erarbeitung der Verfahrensregeln fördert deren Akzeptanz. Die Beteiligung der Bürgerschaft am Entstehen der Leitlinien erhöht die Chance auf ein Gelingen des konkreten Beteiligungsverfahrens. Denn fehlendes Einverständnis oder mangelnde Klarheit, wie die Bürgerbeteiligung ablaufen soll, ist eine der größten Barrieren für Bürgerinnen und Bürger, sich zu engagieren. Der Prozess, in dem die Leitlinien entstehen, sollte genauso transparent und ergebnisoffen sein wie die eigentliche Bürgerbeteiligung.

Etliche Kommunen in Deutschland haben bereits einen Leitlinienprozess initiiert, wie die Beispiele von rund 60 Kommunen zeigen.²



² www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/kommunale-beteiligungspolitik-gestalten/kommunale-leitlinien-buergerbeteiligung/sammlung-kommunale-leitlinien/ (letzter Abruf am 04.08.2017).

LEITLINIEN

ECKPUNKTE FÜR LEITLINIEN DER BÜRGERBETEILIGUNG

- > Allgemeine Zielsetzung**
Warum Bürgerbeteiligung in der Gemeinde?
- > Elemente der Bürgerbeteiligung**
Bei welchen Projekten? In welchen Verfahrensschritten? Welche dazu passenden Formate der informellen Beteiligung können eingesetzt werden? Wie soll die Qualität der Beteiligungsprojekte gesichert werden?
- > Verantwortlichkeiten**
Wer organisiert was? Wer koordiniert, z. B. Koordinierungsstelle oder Ausschuss der Gemeindevertretung? Welche Rolle nimmt die Verwaltung/der Bürgermeister ein? Gibt es begleitende Arbeitsgruppen?
- > Verfahrensschritte**
Welche konkreten Vorhaben? Wer benennt die Vorhaben (Gemeinde / Bürger / gemischtes Verfahren)? Wer sammelt sie? In welcher Reihenfolge und in welcher Form werden sie von bzw. mit wem erörtert? Wie werden sie mit förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. in der Bauleitplanung) verknüpft? Wie erfolgt die Darstellung in der Öffentlichkeit?
- > Kostenübernahme**
Bei welchen Vorhaben? Bis zu welcher Höhe?
- > Umgang mit den Ergebnissen**
Wer befindet über den Umgang mit den Ergebnissen? Wie und durch wen werden die Schnittstellen zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft organisiert? Wer berichtet an den Gemeinderat / die Gemeindevertretung?
- > Verbindlichkeit des Verfahrens**
Wie wird sichergestellt, dass trotz der rechtlichen Unverbindlichkeit der Bürgerbeteiligung ihre Ergebnisse in die Fachplanung sowie in die politische Entscheidungsfindung einfließen (z. B. durch ausdrückliche Selbstverpflichtung der Gemeinde)?
- > Qualitätssicherung**
Was wird wie evaluiert (etwa die Leitlinien oder nur einzelne Beteiligungsprojekte)? Wie bzw. in welchem Turnus findet eine Evaluation statt? Wie werden die Ergebnisse zur Qualitätssicherung genutzt? Wer bestimmt über eine Weiterentwicklung / Änderung der Leitlinien? Wie wird Bürgerbeteiligung weiterentwickelt (konkrete Schritte / Maßnahmenplan)?

2.2 Bürgerbeteiligungssatzung: Organisationsrahmen als verbindliche Rechtsnorm

Im Unterschied zu den Leitlinien der Bürgerbeteiligung schafft eine Bürgerbeteiligungssatzung verbindliches Ortsrecht. Eine solche Satzung ist eine Rechtsnorm mit Außenwirkung, die von der Gemeindevertretung erlassen wird und von allen Beteiligungsakteuren zu beachten ist.

Oftmals entscheiden sich Kommunen, die bereits seit geraumer Zeit über Leitlinien verfügen, für eine Bürgerbeteiligungssatzung. In diesem Fall ist es

ratsam, besonders wichtige Aspekte, die an Verbindlichkeit gewinnen sollen, aus den Leitlinien in die Satzung zu übernehmen. Die Bürgerbeteiligungssatzung darf allerdings nur das verbindlich regeln, wofür die Kommunalgesetze den Gemeinden einen Ausgestaltungsspielraum belassen. Daher wird sich eine Bürgerbeteiligungssatzung darauf beschränken, prozedurale Regeln festzulegen – insbesondere das Verhältnis der Bürgerbeteiligung zum Verfahren in der Gemeindevertretung.



SATZUNGEN

ECKPUNKTE FÜR BÜRGERBETEILIGUNGSSATZUNGEN

- **Initiativrechte**
Gibt es eine Vorhabenliste? Wer kann wie Bürgerbeteiligung vorschlagen?
- **Gesetzlich zulässiger Bereich der Bürgerbeteiligung**
Grundsätzlich nur im Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung
- **Instrumente und Verfahren**
Bestimmung, dass neben gesetzlichen Instrumenten auch andere (informelle) Verfahren und Instrumente der Bürgerbeteiligung zur Anwendung kommen dürfen bzw. informelle Beratungsgremien (z. B. Beiräte oder Arbeitsgruppen) gebildet werden dürfen
- **Zuständigkeiten für die Durchführung der Bürgerbeteiligung**
Rechte und Pflichten der Gemeindeorgane und ihr Zusammenwirken, z. B. Durchführungszuständigkeit beim Bürgermeister/Verwaltung, Rückkopplung an Gemeindevertretung und eingerichtete Arbeitsgruppen sowie Öffentlichkeit
- **Durchführung des Verfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben**
- **Verhältnis der informellen Bürgerbeteiligung zu formellen Beteiligungsverfahren**
Insbesondere auch zur gesetzlichen Beteiligung bei der verbindlichen Bauleitplanung
- **Umgang mit dem Ergebnis**
Behandlung durch den Gemeinderat; Einfließen in deren Beratung und Beschlussfassung
- **Kostenübernahme**
Übernahme durch die Gemeinde

Das nachfolgende Muster einer Bürgerbeteiligungssatzung greift diese Eckpunkte überwiegend auf. Im Sinne der Satzungsautonomie steht es den Kommunen selbstverständlich frei, im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben weitere oder andere Aspekte in die Satzung aufzunehmen.

Musterentwurf einer Bürgerbeteiligungssatzung für die mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen

Vorbemerkung:

Die Niederlegung der wichtigsten Grundsätze der Bürgerbeteiligung in einer Satzung verhilft dazu, Bürgerbeteiligung verlässlich und nachhaltig in einer Gemeinde zu sichern. Die Elemente, die in die Satzung aufgenommen werden, können ausgetauscht, ergänzt oder gestrichen und damit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden. Die vorgestellte Mustersatzung stützt sich auf zwei Grundmodelle, die in den Hinweisen zu den fakultativen Inhalten kurz jeweils erläutert sind und auf ganz unterschiedlichen Erfahrungen in der Praxis beruhen. Das eine Modell sieht ausdrücklich die Schaffung neuer Einrichtungen und Gremien der Bürgerbeteiligung (z. B. Koordinierungsstelle, Beiratsrat, Mitmachamt, Beiratsreferat etc.) vor und bindet diese in die kommunalen Beratungs- und Entscheidungsprozesse ein. Das andere Modell hält an den bisherigen Zuständigkeitsstrukturen im Grundsatz fest und überantwortet den bestehenden Stellen (z. B. Fachämter, Fachbereiche, Stabsstellen etc.) in der Verwaltung sowie der Politik (Gemeindevertretung, Ausschüsse etc.) die besonderen Belange der Bürgerbeteiligung. Beide Wege sind gangbar, weitere denkbar.

Das Modell, welches an der Verwaltungsstruktur festhält, bietet den Vorteil, dass die fachlich ohnehin zuständigen Stellen den jeweiligen Beteiligungsprozess im Sinne des Beteiligungskonzepts selbst organisieren und aktiv durchführen. Darüber hinaus praktizieren manche Städte einen projektbezogenen Ansatz: Der Rat beschließt das Beteiligungskonzept, das mit sachverständigen Vertretern aus dem Stadtteil und/oder mit aktiven Initiativen und Vereinen im Vorfeld abgestimmt wurde. Ein solches Vorgehen erspart eine möglicherweise nachlaufende Partizipation durch andere Gremien, da die Bürgerbeteiligung dort stattfindet, wo in der Verwaltung und in der Bürgerschaft auch die originäre Zuständigkeit beziehungsweise Betroffenheit für die jeweilige Aufgabe liegt. Unterstützen kann in solchen Fällen gleichwohl eine Koordinierungsstelle, die dann eine beratende Funktion übernimmt.

Als alternatives Modell kann aber auch an die Schaffung eigener – neuer – Einrichtungen oder Gremien der Bürgerbeteiligung gedacht werden. Hierzu wäre dann – wie in § 5 der Mustersatzung abgebildet – eine entsprechende Regelung in der Bürgerbeteiligungssatzung vorzusehen. Der Vorteil dieses Modells liegt vor allem darin, dass es eine Stelle oder ein Gremium in der kommunalen Verwaltung gibt, das sich ausschließlich um die Organisation und den Ablauf der Partizipation kümmert und eine Art „Scharnier- oder Brückenfunktion“ zur Fachverwaltung und deren Aufgabenwahrnehmung darstellt. Eine eigenständige Stelle oder ein eigenständiges Gremium, das sich der „Aufgabe Partizipation“ widmet, wäre ein sichtbares Zeichen dafür, dass Bürgerbeteiligung als ganzheitlicher Ansatz in der gesamten Verwaltung auch organisatorisch verankert ist.

Welches der beiden Modelle – oder welche anderen auf dieser Basis entwickelten Modelle – in der jeweiligen Kommune umgesetzt wird, bleibt den lokalen Akteuren überlassen und ist geradezu Ausdruck gelebter Selbstverwaltung.

Einleitung (je nach Bundesland unterschiedlich zu formulieren):

Aufgrund von § ... (allgemeine Satzungsermächtigung des jeweiligen Kommunalgesetzes umfänglich zitieren) hat der/die/das ... (nach Landesrecht zuständiges Hauptorgan wie z. B. Rat, Verordnetenversammlung, Vertretung o. Ä. zitieren) in der Sitzung vom ... (Datum nennen) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung dient dazu, durch eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen die folgenden Ziele zu erreichen (nachfolgend genannte Zielsetzungen dienen nur als typische Beispiele; im Rahmen der Satzungsautonomie sind weitere oder andere Nennungen möglich, insbesondere kann auf die in möglichen Leitlinien der Bürgerbeteiligung aufgeführten Ziele verwiesen werden):
- Frühzeitige Information der Bürgerschaft über kommunale Planungs- und Entscheidungsvorhaben
 - Erhöhung der Transparenz zwischen den kommunalen Organen und der Bürgerschaft bei Planungs- und Entscheidungsprozessen
 - Stärkung des Vertrauens zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik (kommunale Akteure) bei Planungs- und Entscheidungsprozessen
 - Ausbau der demokratischen Diskussionskultur zwischen den kommunalen Akteuren bei Planungs- und Entscheidungsprozessen
 - (...)
- (2) Bürgerbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung ist nur möglich für Angelegenheiten der Gemeinde/Stadt ... (genau benennen), für die der/die/das ... (nach Landesrecht zuständiges Hauptorgan wie z. B. Rat, Verordnetenversammlung, Vertretung o. Ä. zitieren) zuständig ist.
- (3) Die Geltung gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

ANMERKUNG: Soweit in der Satzung in anderen Vorschriften Begriffe vorausgesetzt werden, die nicht im jeweiligen Kommunalgesetz definiert sind, empfiehlt sich eine Begriffsbestimmung in einer eigenen Vorschrift. Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen beziehen sich daher auf die weiteren Vorschriften dieser Mustersatzung.

- (1) Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind alle wesentlichen Entscheidungen mit Ausnahme der in § ... (ggf. den für Bürgerbegehren/Bürgerentscheide geltenden Ausschlusskatalog des jeweiligen Kommunalgesetzes ausdrücklich in Bezug nehmen) genannten Gegenstände. Einzelne Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, können im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens für das Gesamtvorhaben Gegenstand der Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung sein, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Zur Bürgerschaft im Sinne dieser Satzung gehören alle mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde/Stadt ... (konkret benennen) gemeldeten Personen (Alternativ: alle Einwohner).

§ 3 Vorhabenliste

- (1) Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Information der Bürgerschaft erstellt der ... (Hauptverwaltungsbeamte wie Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. in Hessen Magistrat, jeweils benennen) im Benehmen mit dem ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung, jeweils benennen) zu/zum ... (Periode festlegen, z. B. zu Beginn eines jeden Jahres) eine Vorhabenliste.
- (2) In die Vorhabenliste werden Vorhaben aufgenommen, bei denen von einem Interesse oder der Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Bürgerschaft nach § 2 Abs. 2 auszugehen ist.
- (3) Die Vorhabenliste wird auf Beschluss des/der ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung benennen) in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (4) Die Vorhabenliste ist ständig, mindestens alle ... (Periode bestimmen, z. B. alle drei Monate) fortzuschreiben. Sofern neue Vorhaben eingestellt werden, ist darauf gesondert hinzuweisen.

§ 4 Instrumente der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (ggf. Vorschriften des jeweiligen Kommunalgesetzes zitieren, vgl. Länderübersicht im Anhang) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente der Bürgerbeteiligung zum Einsatz kommen, die der Erarbeitung von Inhalten, der Meinungsbildung oder Konfliktlösung dienen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung können beispielhaft als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt werden.

§ 5 Einrichtungen und Gremien der Bürgerbeteiligung

- (1) Soweit die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens im Sinne der §§ 3 und 4 nicht dem ... (Hauptverwaltungsbeamten wie Bürgermeister, Oberbürgermeister oder in Hessen Magistrat) als Leiter der Verwaltung obliegt, wird innerhalb der Verwaltung eine Koordinierungsstelle gebildet (auch andere Bezeichnung möglich). Sie unterstützt den ... (Hauptverwaltungsbeamten wie Bürgermeister, Oberbürgermeister oder in Hessen Magistrat) bei der Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens und ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgaben, bei deren Wahrnehmung sie der Verantwortung des ... (Hauptverwaltungsbeamten wie Bürgermeister, Oberbürgermeister oder in Hessen Magistrats) untersteht:

An dieser Stelle Aufzählung möglich, aber nicht zwingend, z. B. Unterstützung bei:

- Erstellung der Vorhabenliste nach § 3
- Einleitung, Durchführung und Begleitung des Verfahrens nach § 4
- (...)

- (2) Der/die/das ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung, jeweils benennen) kann aus seiner Mitte ... (nach den Vorschriften des jeweiligen Kommunalgesetzes über die Bildung von Ausschüssen, jeweils benennen) einen Bürgerbeteiligungsausschuss (Bezeichnung ist gesetzlich nicht vorgegeben und daher variabel) bestellen. Diesem obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens:

An dieser Stelle Aufzählung möglich, z. B.:

- Abstimmung der bürgerschaftlichen Willensbildung im Beteiligungsverfahren mit der Willensbildung im/ in der bzw. dem ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung benennen)
- Verbindung zur Koordinierungsstelle nach Abs. 1
- (...)

- (3) Der Bürgerbeteiligungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe von § ... (Vorschrift des jeweiligen Kommunalgesetzes zu den Ausschüssen zitieren).
- (4) Die Einrichtungen und Gremien der Bürgerbeteiligung wirken im Sinne dieser Satzung, insbesondere im Rahmen der §§ 3 und 4, zusammen. Ihnen obliegt die Erstellung eines Beteiligungskonzepts nach § 7.

§ 6 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Der ... (Hauptverwaltungsbeamte wie Bürgermeister, Oberbürgermeister oder in Hessen Magistrat) führt in Abstimmung mit den Einrichtungen und Gremien nach § 5 (konkret benennen, je nachdem, welche Einrichtungen bzw. Gremien konkret bestehen) das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Die beteiligten Einrichtungen und Gremien sind verpflichtet, sich wechselseitig und darüber hinaus die gesetzlich vorgesehenen Organe der Gemeinde/Stadt ... (konkret benennen) über den Stand und die Ergebnisse des Verfahrens zu unterrichten, sofern nicht anderweitig eine geeignete Unterrichtung gewährleistet ist. Die fachliche Zuständigkeit der ... (konkret benennen, z. B. Fachämter, Fachbereiche oder sonstige Stellen in der Verwaltungsorganisation) bleibt unberührt.
- (2) Der/die/das ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung benennen) darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens über Vorhaben im Sinne von § 3 nicht entscheiden, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Vorgaben eine Entscheidung erfordern.

§ 7 Beteiligungskonzept und weiteres Verfahren

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 zuständige Stelle hat gemeinsam mit dem Ausschuss nach § 5 Abs. 2, sofern ein solcher vorgesehen ist, ansonsten allein ein Beteiligungskonzept auf der Grundlage der Ergebnisse des jeweiligen Beteiligungsverfahrens nach § 4 zu erarbeiten.
- (2) Über das Konzept nach Abs. 1 ist das/die ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung benennen) unverzüglich zu unterrichten. Das/die ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung benennen) beschließt das Konzept nach Abs. 1.
- (3) Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens fließen die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens als Empfehlung in die weiteren Beratungen des/der ... (Hauptorgan wie Rat, Verordnetenversammlung oder Vertretung benennen) ein, binden diesen/diese aber nicht.

§ 8 Kostentragung

Die Kosten eines nach dieser Satzung durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Gemeinde/Stadt ... (konkret benennen).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

WEITERE INFORMATIONEN

Ein Beispiel für eine ausformulierte Satzung, die an bestehenden Zuständigkeiten im Grundsatz festhält, ist die Heidelberger Bürgerbeteiligungssatzung:
www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Rathaus/Leitlinien+Buergerbeteiligung.html

2.3 Koordinierungsstelle: Zentrale Service-Einheit für Beteiligung

Zahlreiche deutsche Städte und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren Stellen für Partizipationsbeauftragte oder Beauftragte für Bürgerbeteiligung geschaffen bzw. Koordinierungsstellen, Geschäftsstellen oder Stabsstellen für Bürgerbeteiligung eingerichtet.³ Ihr Ziel ist, Bürgerbeteiligung systematisch im Alltag von Politik und Verwaltung zu etablieren.

Kernfunktion der Partizipationsbeauftragten ist, das Wissen über Beteiligung zugänglich zu machen und die Qualität von Beteiligungsprojekten zu sichern. Als Schnittstelle zwischen den Fachbereichen innerhalb der Verwaltung hat eine solche Koordinierungsstelle vielfältige Aufgaben. Sie ist die zentrale Service-Einheit für alles rund um das Thema Bürgerbeteiligung.

Aufgaben der Koordinierungsstelle

- Informationen und Arbeitshilfen für Bürgerbeteiligung
- Kompetenzaufbau in den Fachämtern durch Wissenstransfer, Austausch und Fortbildungsangebote
- Beratung der Fachämter bei der Entwicklung von Beteiligungskonzepten und Durchführung von Beteiligungsverfahren
- Unterstützung der Fachämter bei Aufbau und Begleitung von projektbezogenen Bürgerbeteiligungsgremien
- Stets aktuelle Liste mit Projekten, die für Bürgerbeteiligung vorgesehen sind („Vorhabenliste“)
- Ansprechpartner für Bürgerschaft in allen Fragen der Bürgerbeteiligung
- Aufbau eines Netzwerks von zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern

KOORDINIERUNGSTELLEN STÄDTE UND GEMEINDEN MIT PARTIZIPATIONSBEAUFTRAGTEN

Bamberg · Berlin · Bonn · Bremen · Bruchsal · Brühl · Darmstadt · Detmold · Dorsten
Erlangen · Falkensee · Flensburg · Freiburg · Friedrichshafen · Göppingen · Görlitz
Graz · Hagen · Hamburg · Hannover · Heidelberg · Herten · Kiel · Köln · Konstanz
Landau in der Pfalz · Leipzig · Maintal · Mannheim · Marburg · München · Neckarsulm
Nürnberg · Oberhausen · Offenburg · Potsdam · Rostock · Schwäbisch Gmünd · Soest
Solingen · Stuttgart · Trier · Tübingen · Viernheim · Weingarten · Werder (Havel)
Weyarn · Witten · Wolfsburg · Wuppertal · Zella-Mehlis

Partizipationsbeauftragte, die im „Netzwerk Bürgerbeteiligung“ organisiert sind

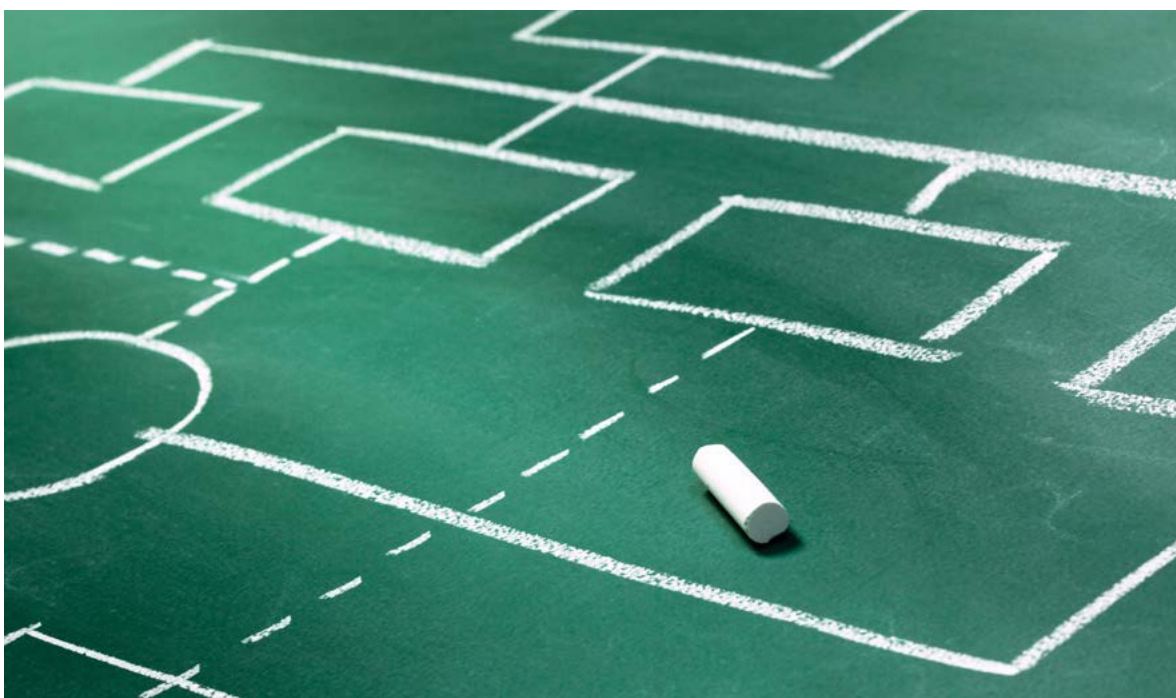
³ Eine Übersicht bietet das Netzwerk Bürgerbeteiligung unter www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/netzwerkkarte/

Platzierung innerhalb der Kommunalverwaltung

Bisher hat sich noch kein Standard für die Platzierung der Partizipationsbeauftragten in den städtischen Geschäftsverteilungsplänen herausgebildet. Die Beauftragten sind an ganz unterschiedlichen Stellen innerhalb der Kommunalverwaltungen angesiedelt:

- direkt beim Oberbürgermeister, z. B. Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung Bonn; Stabsstelle „Wiesbadener Identität. Engagement. Bürgerbeteiligung“; Stabsstelle für Informationstechnologie und Bürgerbeteiligung in Landau
- bei einem Dezernenten: z. B. Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung im Haupt- und Personalamt der Stadt Stuttgart
- beim Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, z. B. „Frankfurt fragt mich“
- im Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen, z. B. Zentrale Koordinierungsstelle Mannheim
- als eigenständige Einheit, z. B. „WerkStadt für Beteiligung“ in Potsdam mit je drei Mitarbeitern aus dem Verein mitMachen e. V. und aus der Stadtverwaltung

Auch die personelle und finanzielle Ausstattung der Partizipationsstellen ist unterschiedlich: Sie reicht von Einzelpersonen über kleine Abteilungen in Ämtern bis hin zu Stabs- und Koordinierungsstellen mit mehreren Mitarbeitern in größeren Städten. Hilfreich für alle Partizipationsbeauftragten ist es, wenn die Verwaltungsspitze eine eindeutige positive Haltung gegenüber Beteiligung vorlebt und sich konsequent gegenüber Mitarbeitern, Medien und Öffentlichkeit für Bürgerbeteiligung ausspricht.



2.4 Gemeindeordnung: Beteiligungsinstrumente mit Potenzial

Der Austausch zwischen Bürgerschaft und Politik und Verwaltung muss sich nicht auf konkrete Projekte beschränken. In vielen Bundesländern sehen die Gemeindeordnungen Beteiligungsinstrumente vor, die einen kontinuierlichen, projektunabhängigen Austausch ermöglichen. Dazu zählen alle Formate, die ausdrücklich rechtlich geregelt sind – also über einen gewissen formalen Rahmen verfügen –, dabei aber unterhalb der Schwelle der direktdemokratischen Instrumente und Verfahren wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid anzusiedeln sind. Ein vergleichender Länder-Überblick über die unterschiedlichen Formate in den einzelnen Gemeindeordnungen findet sich im Anhang.

Die Beteiligungsinstrumente bedürfen allerdings einer modernen und partizipativen Gestaltung, wenn sie einen echten Austausch zwischen Bürgerschaft und Politik und Verwaltung ermöglichen sollen. Ob Bürgerversammlungen, Bürgerbefragungen oder Kinder- und Jugendbeteiligung: Es kommt darauf an, Dialogformate in diese Instrumente zu integrieren und sie durch die richtige Themenwahl und eine feste Verankerung im kommunalen Kalender aufzuwerten.

So können Bürgerversammlungen, Bürgerbefragungen und Kinder- und Jugendbeteiligung auch in den Leitlinien und Bürgerbeteiligungssatzungen empfohlen oder festgelegt werden. In einem regelmäßigen Turnus können diese Instrumente Gelegenheit zu einer intensiven Rückkopplung von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft schaffen.

DIALOGINSTRUMENTE AUS GEMEINDEORDNUNGEN (GO)

Bürgerversammlung

Bürgerversammlungen dienen klassischerweise der Unterrichtung der Bürgerschaft durch die Stadt oder Gemeinde. Sie sind in allen Kommunalverfassungen der Bundesländer mindestens als Option vorgesehen. Das Instrument sollte jedoch auch partizipativ gestaltet werden. Bürgerversammlungen lassen sich als gesetzlich festgeschriebenes Format für alle Informations- und Diskussionsveranstaltungen nutzen, die in einer Kommune nach den Leitlinien für Beteiligung vorgesehen sind.

Dabei bildet die Bürgerversammlung lediglich den Rahmen, in den informelle Teilnehmungsformate eingepasst werden können. Den Kommunen steht es frei, Bürgerversammlungen etwa zur Zukunftswerkstatt zu machen oder dort nach einer thematischen Einführung Kreativworkshops anzubieten.

In einigen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg) können unter bestimmten Voraussetzungen (Erfüllung eines Unterschriftenquorums) auch die Bürger eine Bürgerversammlung einberufen. Damit können bestimmte Themen auch „von unten“ auf die kommunale Agenda gesetzt werden.

Potenzial für Innovation und Partizipation:

- **Fester Turnus:** Versammlung in regelmäßigen Abständen
- **Verankerung:** Aufnahme in Leitlinien und/oder Bürgerbeteiligungssatzung
- **Dialogformate:** Ergänzung um Methoden wie Arbeitsgruppen, Kreativworkshops, Open Space

Bürgerbefragung

Die Bürgerbefragung ist nur in Niedersachsen, dem Saarland, in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gesetzlich geregelt. Dort handelt es sich um ein im Ermessen der Gemeinde stehendes konsultatives Instrument, das aus einer förmlichen Befragung besteht. Sie geht über eine lose Meinungsumfrage hinaus, ihr Ergebnis hat gleichwohl keinen bindenden Charakter (konsultativ, nicht-dezisiv). In dieser Ausprägung ist die Bürgerbefragung wegen des hohen Grads an Formalisierung und des Zuschnitts auf eine Ja-/Nein-Frage sehr stark den direktdemokratischen Verfahren angenähert.

Allerdings müssen Bürgerbefragungen nicht zwingend auf diese bipolare Entscheidung („dafür“ oder „dagegen“) ausgerichtet sein. Sie können auch partizipativ gestaltet werden und Wissen für einen Beteiligungsprozess generieren. Dank moderner Informationstechnologien sind sie unbürokratisch und ohne großen Aufwand einsetzbar.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Die in einigen Bundesländern⁴ in den Kommunalgesetzen vorgesehene Pflicht, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, berücksichtigt deren spezifische Interessen im kommunalen Entscheidungsprozess. Auch in dem z. T. verpflichtenden Rahmen (wie etwa in Baden-Württemberg nach § 41a Abs. 1 Satz 2 GemO) ist dialogorientierte Partizipation möglich. Auf jeden Fall können die Leitlinien die Bedeutung des Jugendgemeinderats aufwerten und eine Berücksichtigung seiner Mitglieder und Beschlüsse festlegen. Bei Projekten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders berühren (z. B. Gestaltung öffentlicher Flächen und Plätze), kann eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sinnvoll sein. Hierfür können zielgruppenspezifische Formate, beispielsweise Kinderwerkstätten, Jugendforen oder Online-Beteiligung über soziale Medien, genutzt werden. Um die Zielgruppen zu erreichen, erweisen sich Kooperationen mit lokalen Akteuren wie Schulen, Trägern der verbandlichen Jugendarbeit oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit als hilfreich.

⁴ Siehe dazu die Übersicht im Anhang.

Potenzial für Innovation und Partizipation:

- **Fester Turnus:** Eine Satzung kann den zeitlichen Rhythmus, die Anwendungsfälle und die möglichen Erkenntnisinteressen benennen
- **Flexibilität:** Sie kann in Form eines „opinion poll“ (z. B. Meinungsumfrage als Online-Befragung) auch laufende Beteiligungsprozesse unterstützen
- **Ad-hoc-Votum:** Politik kann zu bestimmten Punkten unverbindlich ein Meinungsbild einholen

Potenzial für Innovation und Partizipation:

- **Immer mit am Tisch:** Vertreter des Jugendgemeinderats erhalten einen festen Platz in Bürgerbeteiligungsgremien
- **Immer von Belang:** Beteiligungsgremien verpflichten sich, Beschlüsse des Jugendgemeinderats bzw. die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu berücksichtigen
- **Immer eine Zielgruppe:** Leitlinien können die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festschreiben

2.5 Erfolgsfaktoren für die Verankerung von Bürgerbeteiligung in Kommunen

Ob Bürgerbeteiligung in einer Kommune fester Bestandteil der politischen Kultur und Praxis wird, hängt nicht davon ab, ob Leitlinien oder eine Beteiligungssatzung existieren. Diese Instrumente können ebenso wie andere projektübergreifende Partizipationsverfahren oder eine städtische Koordinierungsstelle zwar eine wichtige Unterstützung darstellen, um Bürgerbeteiligung zu verankern. Allerdings bieten sie keine Garantie. Dies wird auch an der Vielzahl von Varianten deutlich, in denen diese institutionellen Hebel genutzt werden.

Ob sich Bürgerbeteiligung als kontinuierliche Form der Zusammenarbeit im Dreieck Bürgerschaft – Politik – Verwaltung etabliert, hängt an Faktoren, die sehr stark denen ähneln, die für Erfolg oder Misserfolg eines allein stehenden, konkreten Beteiligungsverfahrens ausschlaggebend sind. Es ist im Wesentlichen eine Frage der inneren Haltung der Akteure, eine Frage der Bereitschaft zu investieren und eine Frage von persönlichen Erfahrungen:

Erfolgsfaktoren für die Verankerung von Bürgerbeteiligung in Kommunen

- Positive Grundhaltung zur Beteiligung in Politik, Verwaltung und Bürgerschaft
- Politischer Wille zur ernst gemeinten Bürgerbeteiligung und zur Verankerung in der Kommune
- Gemeinsamer Prozess mit Akteuren aus Politik, Verwaltung und Bürgerschaft, um Regeln und Instrumente für die Verankerung zu erarbeiten
- Die Bereitschaft des Gemeinderates, Macht abzugeben; die Bereitschaft der Bürger, Verantwortung zu übernehmen; die Bereitschaft der Verwaltung, den Bürger nicht als Störfaktor zu sehen
- Die kontinuierliche Aktivierung der Bürger und eine gute Verzahnung mit dem ehrenamtlichen Engagement
- Gemeinsames Tun in konkreten Projekten und positive Ergebnisse
- Zeit, Ausdauer und Beständigkeit

3 | PRAXISBEISPIELE: VIER BÜRGERKOMMUNEN

Das Prinzip der Bürgerkommune setzt auf ein kooperatives Miteinander der kommunalen Akteure – von Rat, Verwaltung und Bürgerschaft. Die Voraussetzung dafür, dass ein solches Miteinander dauerhaft gelingt, ist ein verlässlicher Rahmen.

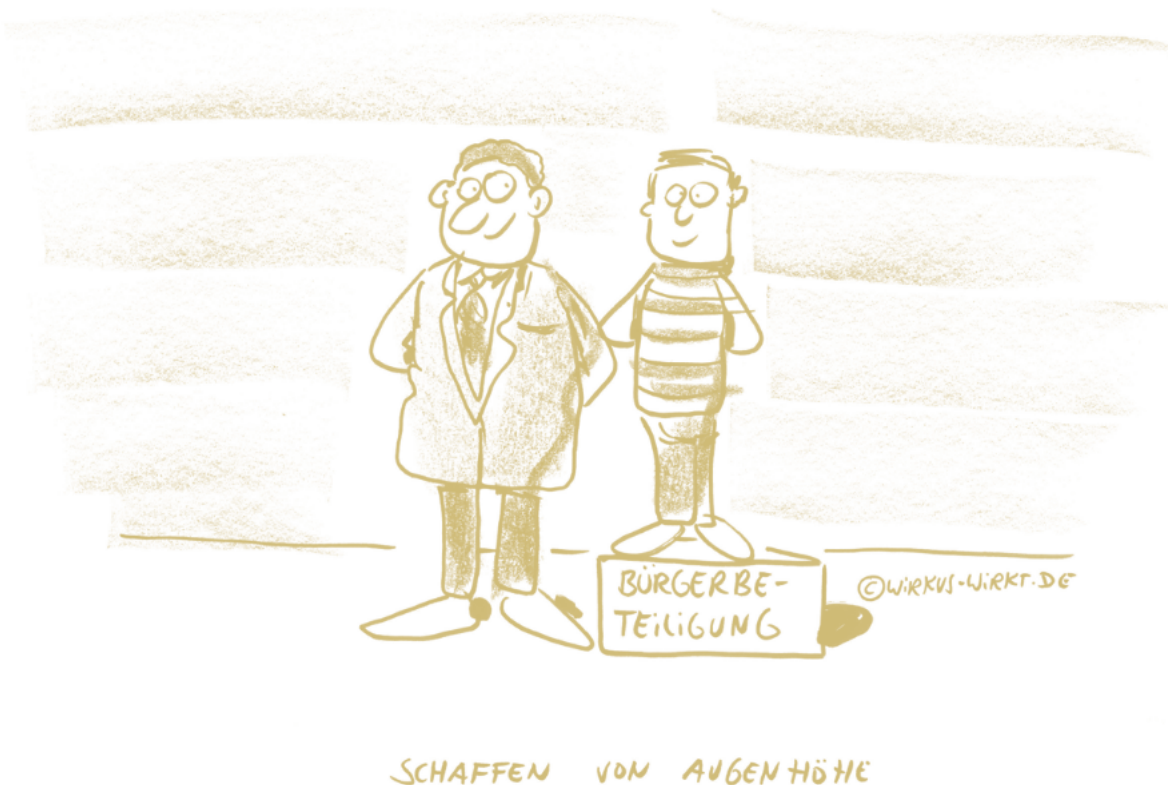
Einige Kommunen ganz unterschiedlicher Größe und kommunalpolitischer Tradition haben sich bereits auf den Weg zur Bürgerkommune gemacht. Ihr Ziel: dialogorientierte Beteiligung institutionell zu verankern.

Die folgenden vier Ansätze zeigen, dass es verschiedene Wege zum Erfolg gibt. Unabhängig von der

Wahl konkreter Instrumente jedoch kommt es stets darauf an, die Nachhaltigkeit und Verlässlichkeit des Partizipationsmodells zu sichern. Damit sich alle Beteiligten mit dem jeweiligen Rahmen für Beteiligung identifizieren, sollten ihn Bürgerschaft, Politik und Verwaltung gemeinsam erarbeiten.

Die Beispiele der Städte Heidelberg, Mannheim und Kiel sowie der Gemeinde Weyarn geben einen exemplarischen Einblick, wie die Instrumente Leitlinien, Satzungen und Koordinierungsstellen in der kommunalen Praxis zu etablieren sind.

HEIDELBERG	WEYARN	MANNHEIM	KIEL
Leitlinien seit 2012	Leitlinien seit 1997	Leitlinien seit 2017 in Probephase	Leitlinien Prozess hat begonnen
Satzung seit 2012	Satzung seit 2008	Satzung -	Satzung -
Koordinierungsstelle seit 2011	Koordinierungsstelle seit 1997	Koordinierungsstelle seit 2011	Koordinierungsstelle seit 2013



3.1 Beispiel **HEIDELBERG** – Leitlinien, kommunale Satzung, Koordinierungsstelle

Heidelberg ist eine wachsende kleine Großstadt mit rund 150.000 Einwohnern. Sie zeichnet sich durch eine hohe Dichte an Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und eine prosperierende Wirtschaft aus. Heidelberg hat eine sehr aktive und kritische Einwohnerschaft mit hohem Bildungsniveau. Etwa jeder dritte Erwachsene hat einen Hochschulabschluss.

Warum ein festes Regelwerk?

Bürgerbeteiligung hat in Heidelberg eine lange Tradition. Zahlreiche stadtentwicklungspolitisch bedeutsame Projekte wurden bereits seit Anfang der 1990er Jahre unter Beteiligung der Bürgerschaft durchgeführt. 2010 wurde jedoch deutlich, dass gute Einzelbeispiele das Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung nicht dauerhaft stärken: Ein emotional aufgeladener Bürgerentscheid zur Erweiterung der Kongresshalle endete mit einer Niederlage der kommunalen Amts- und Mandatsträger. Es hatte sich ein tiefer Graben zwischen Repräsentanten und Bürgerschaft aufgetan, der durch eine schlichte Ja-/Nein-Entscheidung im Bürgerentscheid noch auf die Spitze getrieben wurde.

Die Stadt Heidelberg hat daraus Konsequenzen gezogen: Sie setzt seither konsequent auf frühzeitige Beteiligung und hat gemeinsam mit allen Akteuren in der Stadt Leitlinien und eine Satzung entwickelt, die den Rahmen für alle Partizipationsverfahren vorgeben.

Wie kam Heidelberg zu seinen Leitlinien?

Ein Arbeitskreis mit Vertretern aus Bürgerschaft, Verwaltung und Politik begann im Frühjahr 2011, unter wissenschaftlicher Moderation die Leitlinien fachlich auszuarbeiten. In mehreren Informations- und Diskussionsveranstaltungen diskutierte der Arbeitskreis seinen Entwurf mit der Öffentlichkeit. Parallel wurde eine Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung in der Verwaltung eingerichtet, um den Beteiligungsprozess zu steuern. Die Leitlinien und die rechtsverbindliche Satzung wurden 2012 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.⁵ Nach der ersten Evaluation der Leitlinien kam es 2015 zu einer

Fortschreibung, die ebenfalls vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde.

Was regeln die Leitlinien?

Die Leitlinien und ihr Entstehungsprozess sind der Grundstein dafür, dass sich Strukturen der dialogischen Bürgerbeteiligung etablieren konnten. Sie haben zu einem mehrstufigen Modell der Bürgerbeteiligung geführt, bei dem eine gleichberechtigte Einbeziehung der Bürgerschaft im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben erfolgt. Das Heidelberger Modell wahrt damit die vorgegebenen Zuständigkeiten, öffnet den Entscheidungsprozess nach der Gemeindeordnung aber für eine durch die Leitlinien strukturierte Mitwirkung der Bürger, ohne die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats in Frage zu stellen.

Mit dem auf den Leitlinien beruhenden Modell hat die Stadt Heidelberg feste Strukturen der Bürgerbeteiligung etabliert. Alle konkreten Bürgerbeteiligungsverfahren müssen demnach mindestens folgende sieben Elemente enthalten:

Die sieben Bausteine eines Beteiligungskonzepts:

1. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)
2. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig)
3. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen)
4. die Auswahl der zu Beteiligten
5. die Festlegung des Rückkopplungsverfahrens
6. die Festlegung, ob eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll
7. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung

⁵ www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E-883021685/heidelberg/Objektdatenbank/12/PDF/12_pdf_Buergerbeteiligung_Leitlinien_Komplettfassung.pdf (letzter Abruf am 04.08.2017).

Außerdem regeln die Leitlinien folgende grundsätzliche Abläufe:

Vorhabenliste

Die Vorhabenliste, die die Verwaltung in Abstimmung mit dem Gemeinderat erstellt, informiert die Bürger darüber, welche Vorhaben und Projekte geplant sind. Dabei wird vermerkt, ob zu einem Vorhaben bereits Bürgerbeteiligung vorgesehen ist. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und in den Bürgerämtern ausgelegt.

Initiative

Die Leitlinien bestimmen, dass Bürgerbeteiligung nicht nur von der Verwaltung, sondern auch von den Bürgern angeregt werden kann. Dazu sind 1.000 Unterschriften notwendig. Auch Stadtteilvereine, Bezirksbeiräte, der Gemeinderat, der Jugendgemeinderat sowie der Ausländer- und Migrationsrat können Beteiligungsverfahren initiieren. Die Entscheidung über die Durchführung und die Finanzmittel trifft der Gemeinderat.

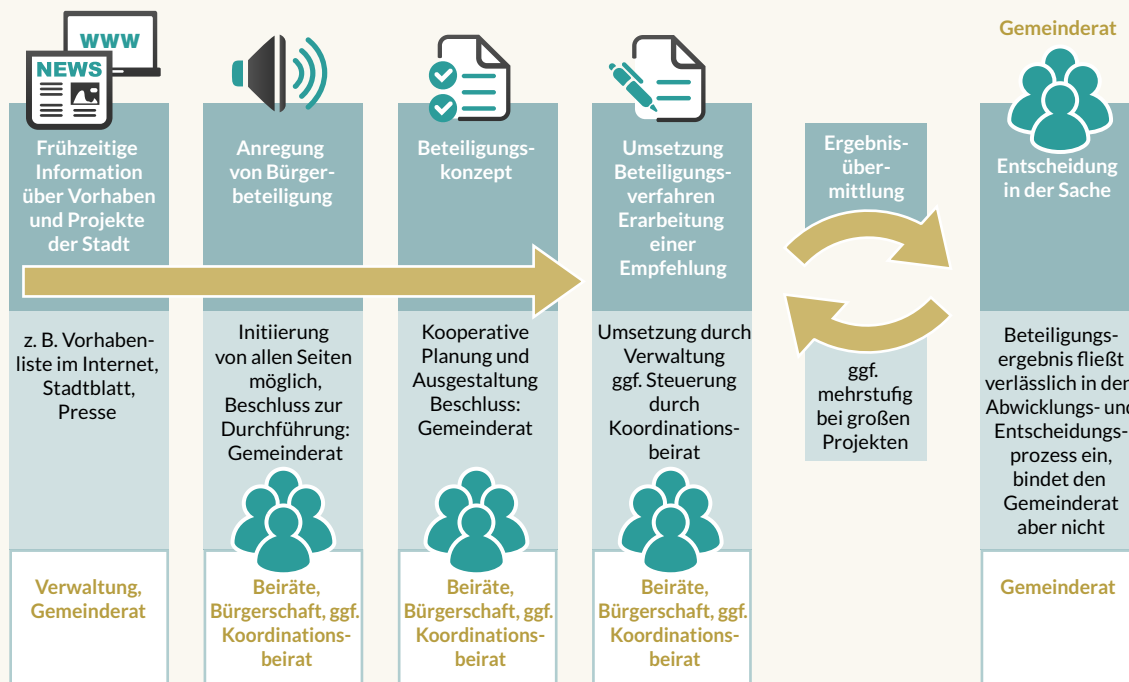
Entscheidung

Der Gemeinderat ist an die Empfehlungen, die am Ende eines Beteiligungsverfahrens stehen, nicht gebunden, muss diese aber in seinen Entscheidungsprozess einfließen lassen. Läuft ein Beteiligungsverfahren, darf der Gemeinderat in dieser Sache nichts entscheiden, bis die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens vorliegen.

Was hat sich verbessert?

Ein Kernergebnis der ersten Evaluation ist, dass die Leitlinien sich bewährt haben und alltagstauglich sind. Die Bürgerbeteiligung hat in vielen Fällen Konflikte offengelegt und dadurch bearbeitbar gemacht, so dass tragfähige Lösungen entstehen konnten. Dies gilt sowohl für kleinere Projekte, für Stadtteil-Verkehrskonzepte als auch für Großprojekte wie die Umwandlung von früher militärisch genutzten Liegenschaften.

ABBILDUNG 1 Ablauf der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung in Heidelberg



Quelle: Stadt Heidelberg.

Allianz Vielfältige Demokratie

Das Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik hat sich verbessert, ist jedoch durch eine hohe Enttäuschungsanfälligkeit geprägt. Deshalb ist es wichtig, sich zu den jeweiligen Erwartungen auszutauschen und den Prozess so transparent zu gestalten, dass auch unvorhersehbare Veränderungen nachvollzogen werden können.

Die Verwaltung muss Mut zur Lücke zeigen, indem sie der Bürgerschaft auch erste Überlegungen oder Zwischenergebnisse präsentiert. Die Bürger schätzen die frühzeitige Information und müssen ihrerseits akzeptieren, dass es noch nicht auf alle aufkommenden Fragen Antworten geben kann.

Die mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg trägt zur Bereicherung und Stärkung einer lebendigen Demokratie bei.

Was sind die Erfolgsfaktoren?

Die Leitlinien haben deshalb Akzeptanz gefunden, weil der Prozess zu deren Entwicklung breite Akzeptanz fand. Die enge Abstimmung zwischen Experten, Arbeitskreis und Bürgerschaft war essentiell für die Anerkennung der Leitlinien. Durch regelmäßige Evaluationen wird sichergestellt, dass aus den Erfahrungen mit den Leitlinien in konkreten Beteiligungsverfahren frühzeitig gelernt werden und entsprechend reagiert werden kann.

WEITERE INFORMATIONEN

Frank Zimmermann, Stadt Heidelberg
Telefon 06221 / 5821500
E-Mail buergerbeteiligung@heidelberg.de

[www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Rathaus/
Leitlinien+Buergerbeteiligung.html](http://www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Rathaus/Leitlinien+Buergerbeteiligung.html)



3.2 Beispiel **WEYARN** – kommunale Satzung und Mitmachamt

Die Gemeinde Weyarn hat ca. 3.600 Einwohner, die sich auf 21 Dörfer und 47 km² Fläche verteilen. Sie liegt 35 km südöstlich von München an der Autobahn A8 München-Salzburg. Die Sozialstruktur ist gemischt: Neben traditionell-ländlichen Milieus gibt es viele städtisch geprägte Neubürger und Pendler.

Warum ein festes Regelwerk?

Der Weyarner Weg zur Bürgerbeteiligung begann im Jahr 1993 und entwickelte sich aus kritischen Herausforderungen der Gemeinde: Neben zunehmendem Zuzug aus München und somit erhöhter Nachfrage nach Wohnraum, steigenden Grundstückspreisen sowie der Abwanderung junger Menschen waren auch der Verlust von Infrastruktur sowie teilweise der dörflichen Strukturen und ein Mangel an Gemeinschaftseinrichtungen zu beklagen. Nicht zuletzt die Trennung von Wohnen und Arbeiten – was traditionell in Dörfern zusammengehörte – führte insgesamt zu einem Verlust von Identität, Orientierung und Selbstwert.

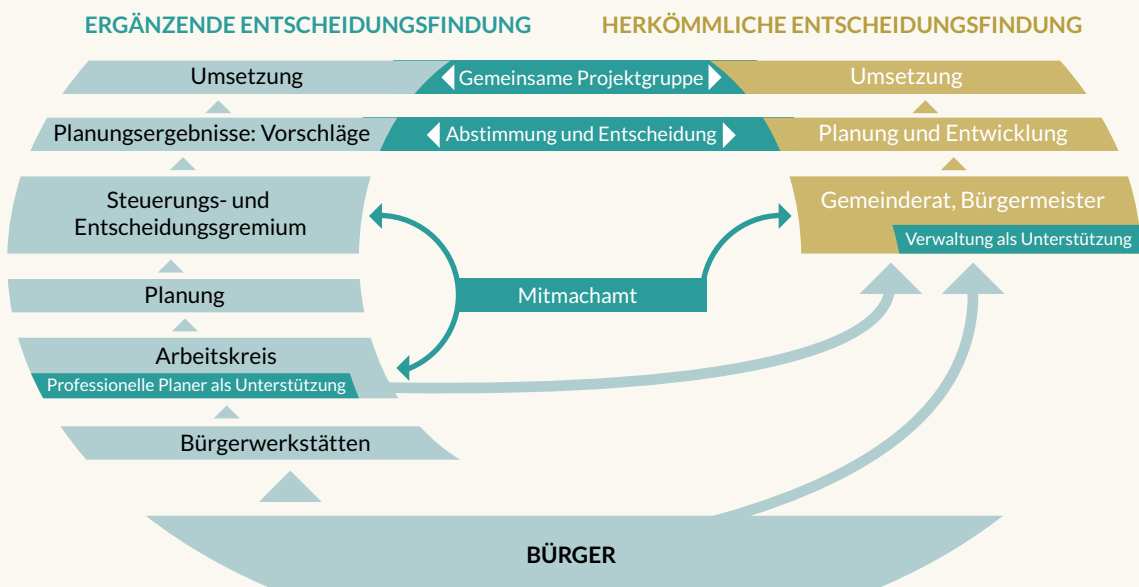
Wie kam Weyarn zu seiner Satzung?

Ursprung der Beteiligungskultur war ein Dorferneuerungsprogramm, dessen bayerische Förderrichtlinien die Mitwirkung der Bürger verlangten. Die im Dorfentwicklungsplan von 1997 beschriebenen Beteiligungen wurden jedoch weit über das geforderte Maß zu einer umfassenden Aktivierung und Einbindung der Bürger auf allen Ebenen ausgebaut.

Es entstand der „Weyarner Weg der Bürgerbeteiligung“. Seine Prinzipien lauten: breite und aktive Bürgerinformation, Transparenz, Partizipation auf allen Handlungsfeldern der Gemeindepolitik, Aufbau und professionelle Unterstützung von Arbeitskreisen durch das Mitmachamt / Koordinationsstelle für Bürgerbeteiligung, Bürgerwerkstätten, Orts- und Themenveranstaltungen, Selbstqualifikation von Politik und Verwaltung, Workshops und Coaching, Exkursionen und Einbindung der Jugend.

In diesem Prozess entstand auch das neue Leitbild der Gemeinde, das neben inhaltlichen Festlegungen („Wir wollen ländlicher Raum bleiben.“) auch eine Festlegung auf partizipative Elemente umfasste („Wir planen die Zukunft mit den Bürgern.“).

ABBILDUNG 2 Das „Zwei-Säulen-Entscheidungsprinzip“ in Weyarn



Quelle: Gemeinde Weyarn.

Allianz Vielfältige Demokratie

Diese Entwicklung führte schließlich – auf Basis vieler Lernerfahrungen – im Jahr 2008 zur Bürgerbeteiligungssatzung der Gemeinde, die Bürgerbeteiligung als Ergänzung zur herkömmlichen Entscheidungsfindung des Gemeinderats verstetigt.

Was regelt die Satzung?

Das Mitspracherecht aller betroffenen Bürger ist durch die Satzung dauerhaft gewährleistet. Zentrale Elemente der Satzung sind:

- Thematische Bürger-Arbeitskreise (AKs), die sich eigeninitiativ bilden können, ein Recht auf Budget und Weiterbildung, aber auch eine Leitbild-adäquate Gemeinwohlverpflichtung sowie eine Transparenzpflicht haben.
- Steuerungsgremium (STG = AK-Sprecher + gewählte Bürger) als Koordinationsplattform, auf der weitreichende AK-Planungen vor Einreichen in den Gemeinderat diskutiert und vorgefiltert werden. Das Steuerungsgremium fasst Beschlussempfehlungen zur Vorlage im Gemeinderat und hat dort ein Rederecht. Das Steuerungsgremium tagt viermal im Jahr und trifft sich in der Regel einmal im Jahr zu einem Workshop mit Gemeinderat und Verwaltung.
- Mitmachamt, fest verankert in der Verwaltung, als Koordinationsstelle zwischen AKs, STG und Verwaltung.

Was hat sich verbessert?

Die Wirkungen von Bürgerbeteiligung wurden in zwei „Demokratiebilanzen“ (2002 und 2012) und mehreren externen Evaluationen (zuletzt 2016/17) untersucht. Die positive Bilanz bestätigten diverse Auszeichnungen. Geduld, Ausdauer und die Bereitschaft, aus Fehlern gemeinsam zu lernen, haben sich in vielerlei Hinsicht gelohnt:

- Die Politik sieht Bürgerbeteiligung inzwischen nicht mehr als Hindernis, sondern als Chance. Beteiligung fördert sicherere Entscheidungen, schnellere Umsetzung von Vorhaben durch breiten Konsens, zielorientierte Planung, Kostenbewusstsein bei Gemeinderat und Bürgern, und sie stärkt die Demokratie. Selbst ein Bürgerentscheid zu einem zukunftsweisenden, großen Bauprojekt konnte mittels nachfolgender Bürgereinbindung in einen Erfolg umgemünzt werden.
- Das gemeinwohlorientierte Engagement der Weyarner Bürger ist weit überdurchschnittlich ausgeprägt, bei zahlreichen Projekten konnten durch Eigenarbeit hohe Budgetanteile eingespart werden.
- Jeder Bürger, egal ob jung oder alt, fühlt sich ernst genommen und zum Mitmachen eingeladen. Die meisten Bürger von Weyarn sind stolz auf ihre Heimatgemeinde. Es herrscht ein auf gemeinsamen Werten basierendes, zuversichtliches Klima.

„Die Budgets werden von den Bürgern selbst beantragt und verwaltet. Zwischen 2010 und 2016 wurden von den 15 Arbeitskreisen und dem Steuerungsgremium für die vielfältigen Projekte und Initiativen nur 100.000 Euro verbraucht. Wenn die Gemeinde diese Leistungen vergeben müsste, würde dies ein Vielfaches kosten. Ohne Arbeitskreise würde es viele Angebote in der Gemeinde nicht geben, da sie für unsere kleine Gemeinde nicht finanzierbar wären.“

BEISPIELE Kosten und Nutzen der Bürgerbeteiligung in Weyarn

ARBEITSKREISE	KOSTEN 2010–2016	MAßNAHMEN UND PROJEKTE
Arbeitskreis Altersplanung (ca. 12 Pers.)	3.340,00 Euro	Leben im Alter <ul style="list-style-type: none"> ● Veröffentlichung eines Seniorenratgebers ● Seniorenbefragung als Grundlage für Maßnahmen des AK Altersplanung ● monatliche Seniorenausflüge ● Einrichtung einer Seniorenhilfe (ca. 40 ehrenamtliche Helfer) ● Initiative Klinikpaten: Hilfe für Menschen, die aus dem Krankenhaus nachhause entlassen werden ● Wohnberatung für Senioren ● Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für die Gemeinde Weyarn, Förderanträge beim Land und Bund gestellt ● Beratung und Zusammenarbeit mit Investor des „Mehrgenerationenwohnens“ in Weyarn
Arbeitskreis Bücherei (ca. 20 Pers.)	24.500,00 Euro	Schaffung und Betrieb einer Bücherei 6.500 ehrenamtliche Dienststunden/Jahr mit dem Ergebnis: <ul style="list-style-type: none"> ● 1.000 aktive Leser ● 10.000 Medien ● 20.000 Entleihungen/Jahr
Arbeitskreis MuKk (ca. 10 Personen plus weitere ehrenamtliche Helfer bei Veranstaltungen)	12.625,00	Erhalt und Ausbau der Kultur- und Begegnungsstätte WeyHalla, Förderung von Musik und Kleinkunst <ul style="list-style-type: none"> ● Musik- und Kleinkunstveranstaltungen ● regelmäßiges Kneipenkino (kostenlos) ● Weyarner Kleinkunsttage (1 x im Jahr) ● Soulkonzert (1 x im Jahr)

Quelle: Gemeinde Weyarn.

Allianz Vielfältige Demokratie

Was sind die Erfolgsfaktoren?

Dennoch bedarf auch in Weyarn die Bürgerbeteiligung einer fortdauernd hohen Aufmerksamkeit in alle Richtungen, um der Erosion der Spielregeln, der Einschränkung von Freiräumen, der Vereinnahmung durch die Politik und der Verfolgung von Partikularinteressen frühzeitig entgegenzuwirken. Schließlich ist wichtig, neben den Entscheidern vor Ort auch die Verwaltung in die Prozesse einzubeziehen. Auch darf die „schweigende Mehrheit“ nicht aus den Augen verloren werden, die das Weyarner Beteiligungsmodell nicht in Anspruch nimmt.

Neben den institutionalisierten Elementen sind daher eine positive, selbstkritische Grundhaltung aller Akteure und gegenseitiges Vertrauen die unverzichtbaren Voraussetzungen, um den Weyarner Weg erfolgreich fortzusetzen.

WEITERE INFORMATIONEN

Bernd Villwock, Steuerungsgremium Weyarn
E-Mail bvillwock64@gmx.de

Ernst Weidl, Gemeinderat Weyarn
Telefon 08063 / 7377
E-Mail ernst.weidl@goldenestal.de

Dr. Katja Klee, Mitmachamt Gemeinde Weyarn
Telefon 08020 / 188724
E-Mail klee@weyarn.de

www.weyarn.de/aktiv.htm

3.3 Beispiel **MANNHEIM** – Regelwerk Bürgerbeteiligung

Die Stadt Mannheim ist mit rund 320.000 Einwohnern drittgrößte Stadt in Baden-Württemberg. Mehr als 43 Prozent seiner Einwohner haben einen Migrationshintergrund, der Ausländeranteil beträgt rund 25 Prozent. Obwohl Mannheim spätestens seit den 1970ern von einem tiefgreifenden Strukturwandel geprägt ist, der gezeichnet ist von einem Abbau von industriellen Arbeitsplätzen und der Zunahme des Dienstleistungssektors, ist die Metall- und die chemische Industrie immer noch sehr präsent.

Warum ein festes Regelwerk?

In der Stadt Mannheim fanden etliche informelle, freiwillige Bürgerbeteiligungen statt, bevor die Rats- und Verwaltungsspitze beschloss, einen festen Rahmen für Beteiligungsprozesse zu erarbeiten. Ziel war, durch ein umfassendes Regelwerk mehr Handlungssicherheit und Verlässlichkeit für alle Akteure zu schaffen. Vermisst wurde zuvor etwa eine klare Definition des Zusammenspiels zwischen Bürgerschaft und Politik. Auch Transparenz und Qualität der Verfahren sollten standardisiert werden.

„Früher dachte ich, dass es für informelle, also freiwillige Bürgerbeteiligung keinen festgelegten Regelungsrahmen braucht. Bei Bürgerbeteiligungsprozessen in der Vergangenheit haben jedoch Diskussionen über das Verfahren oft einen größeren Raum eingenommen als die inhaltliche Auseinandersetzung. Das hat manchmal zu Frustrationen geführt, die wir zukünftig verhindern möchten.“

Mannheims Oberbürgermeister **Dr. Peter Kurz**
auf die Frage nach den Gründen für ein umfassendes
Regelwerk zur Bürgerbeteiligung.

Die Mannheimer haben im Großen und Ganzen einen durchaus positiven Blick auf die Beteiligungsmöglichkeiten in ihrer Stadt. Sichtbar wurde die Akzeptanz beispielsweise durch das Ergebnis des „Demokratie Audits Mannheim“ (DAMA). Das Audit wurde durch das Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) der Universität Mannheim von November 2012 bis Januar 2013 durchgeführt. Die Befragten stellten den Prozessen und den politischen Akteuren in Mannheim im Wesentlichen gute Noten aus.

Auf solch eine aktive demokratische Haltung der Bürgerschaft konnte sich der Gemeinderat stützen, als er 2011 die Leitlinien zur Mannheimer Beteiligung für die weitere Arbeit aufgriff und in der Folge damit Erfahrungen sammelte. Das führte schließlich zu dem Wunsch von Gemeinderat und Oberbürgermeister, das Thema weiter sowie in der erforderlichen Intensität und Tiefe zu bearbeiten.

Wie kam Mannheim zu seinem Regelwerk?

Der Gemeinderat formulierte in einer Klausur vom Frühjahr 2015 dazu den Auftrag, „die Rollen der Politik und Verwaltung in Beteiligungsprozessen“ zu klären. Damit nahm man sich eines ganzen Themenbündels an, wie beispielsweise der Frage nach der Anschlussfähigkeit von Beteiligungsprozessen. Ziel war es, Klarheit, Verbindlichkeit und eine weitere Reduzierung der möglichen Konflikte für den Gemeinderat, die Verwaltung und die Bürgerschaft zu erreichen.

Erarbeitet wurde das Regelwerk von einer Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit allen Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats, mit dem zuständigen städtischen Fachbereich und externen Experten. In diesem partizipativen Prozess entstand eine Art Handbuch, das künftig mit der Bürgerschaft weiterentwickelt werden soll.

Der Gemeinderat beschloss das „Regelwerk Bürgerbeteiligung in Mannheim“ im April 2017. In einer Probestufe wird bis zum 31. Dezember 2018 getestet, ob es auch in der Praxis leicht anzuwenden ist. Am Ende der Pilotphase entscheidet dann der Gemeinderat, ob und wie das Regelwerk künftig als Grundlage für Bürgerbeteiligung dienen soll.

Was wird geregelt?

Das „Regelwerk Bürgerbeteiligung in Mannheim“ sieht vor, neun Instrumente neu einzuführen:

- Ein Online-Beteiligungsportal sammelt alle Beteiligungsangebote übersichtlich im Internet. Dort eingestellt sind Informationen, Protokolle und Termine. Über das Portal werden auch Online-Diskussionen und Umfragen angeboten.
- Eine Vorhabenliste gibt Auskunft, bei welchen städtischen Vorhaben es Bürgerbeteiligung gibt. Auch die Bürgerschaft kann Vorschläge machen. Zum Schluss entscheidet der Gemeinderat.
- Vor jeder Bürgerbeteiligung wird ein Beteiligungskonzept erarbeitet und veröffentlicht; Inhalt: Ziele, Zielgruppen, Vorgehen, Zeitraum, Ressourcen.
- Eine Projektbegleitgruppe entwickelt das Beteiligungskonzept und schaut, dass im Beteiligungsprozess alles richtig läuft. In der Gruppe sind vertreten: Verwaltung, Mitglieder des Gemeinderates, je nach Thema Stadtteilakteure und Bürgerschaft.
- Ein Beteiligungsbeirat bewertet die Bürgerbeteiligung in Mannheim und entwickelt das Regelwerk Bürgerbeteiligung weiter.
- Festgelegte Abläufe gewährleisten, dass die Beteiligungsergebnisse angemessene Berücksichtigung finden, von der Übergabe aus der Bürgerschaft (Entwicklung von Ideen) zur Verwaltung (Prüfung der Ideen) bis zum Gemeinderat (Entscheidungsträger).
- Ein Monitoring beobachtet die Beteiligungsprozesse, überprüft und bewertet sie.
- Eine zentrale Koordinierungsstelle begleitet die Bürgerbeteiligung.
- Kommunikation ist für Bürgerbeteiligung sehr wichtig. Im Beteiligungsportal sind alle wichtigen Dokumente enthalten. Gemeinderatsentscheidungen kann man auf der Internetseite der Stadt Mannheim und im Beteiligungsportal nachlesen.

Was hat sich verbessert?

Für ein abschließendes Fazit ist es deutlich zu früh. Aktuell ist Mannheim dabei, die acht Instrumente in zwei Beispielsprojekten anzuwenden und auszuprobieren: Dabei handelt es sich um die Neugestaltung eines Marktplatzes im Rahmen eines städtebaulichen Projekts und die Gestaltung eines Parks.

Ein erstes Ziel ist aber schon heute erreicht: Bei der Bürger-Info-Veranstaltung zum Regelwerk im Mai 2017 zeigten sich Teilnehmende in ihren Redebeiträgen zufrieden darüber, dass künftig klar sei, um welche konkrete Möglichkeit des Mitwirkens es gehe. Von nun an könnten sie sich besser orientieren, ob beispielsweise ausschließlich beraten werden solle oder ein Mehr an Entscheidung bei dem konkreten Projekt auf der Agenda stehe.

WEITERE INFORMATIONEN

Peter Myrczik, Stadt Mannheim
Telefon 0621 / 2932010
E-Mail peter.myrczik@mannheim.de

[www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/
buergerbeteiligung/regelwerk-
buergerbeteiligung](http://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/buergerbeteiligung/regelwerk-buergerbeteiligung)

3.4 Beispiel **KIEL** – Koordinierungsstelle

Die Landeshauptstadt von Schleswig-Holstein zählt knapp 250.000 Einwohner. Von wirtschaftlicher Bedeutung sind neben dem Dienstleistungssektor die größte deutsche Werft und der Kieler Ostseehafen mit den Fähren nach Skandinavien und ins Baltikum.

Warum eine Koordinierungsstelle?

In einem Ratsbeschluss wurde 2012 der Oberbürgermeister gebeten, ein Konzept zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Kiel vorzulegen. Darin enthalten sein sollte ein Vorschlag, wie die Stärkung von Beteiligung organisatorisch innerhalb der Verwaltung umgesetzt werden könne. Ziel war, mithilfe einer zentralen Servicestelle die Beteiligungsverfahren professionell zu gestalten, Bürger als Mitgestalter einer solidarischen Stadtgesellschaft systematisch zu beteiligen, ihre Zufriedenheit mit kommunalen Leistungen zu erhöhen und zu besseren Politikergebnissen zu kommen.

Wie kam Kiel zu seiner Koordinierungsstelle?

Als Folge des Antrags wurde das Amt für Kommunikation, Standortmarketing und Wirtschaftsfragen, aus dem später das Pressereferat hervorging, als „Zentrale Servicestelle für Bürgerbeteiligung“ benannt. 2013 wurde im Pressereferat eine „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung“, bestehend aus einer Leiterin und drei Stellen für Sachbearbeitung, eingerichtet. Sachbereichsleiterin und Leiterin des Pressereferats ist die Pressesprecherin. Das Pressereferat ist in das Dezernat des Oberbürgermeisters eingegliedert.

Welche Aufgaben hat die Koordinierungsstelle?

Die Aufgaben der „Zentralen Servicestelle für Bürgerbeteiligung“ wurden in einem Ratsbeschluss vom August 2013 festgelegt.

- Entwicklung und redaktionelle Betreuung eines Internet-basierten Bürgerportals, das den direkten Dialog zwischen der Verwaltung und den Bürgern ermöglicht
- Pflege einer „Vorhabenliste“ und Veröffentlichung der Vorhabenliste im Internet (Bürgerportal)
- Wissenspool zu Methoden der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beratung intern und extern über Öffentlichkeitsbeteiligung
- Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Beteiligungsverfahren für ausgewählte und von der Ratsversammlung beschlossene Projekte in Zusammenarbeit mit den Fachämtern
- Auswahl von geeigneten Methoden für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Zusammenarbeit mit den Fachämtern
- Organisation der erforderlichen Beteiligungsveranstaltungen
- Akquise externer Unterstützung (Moderation, Expertise etc.) für die Beteiligungsveranstaltungen
- Später: Beschreibung von Standards für wiederkehrende Beteiligungsverfahren

Über welche Ressourcen verfügt die Koordinierungsstelle?

Zusätzliche Stellen wurden für die Aufgabe Bürgerbeteiligung nicht eingerichtet. Die Koordinierungsaufgabe Bürgerbeteiligung wurde auf vier vorhandene Planstellen verteilt, die unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgabenstellung in das Presseferat verlagert wurden. Deren Zeitanteile für Bürgerbeteiligung betragen: Arbeitsgruppenleiterin: 45 Prozent, Sachbearbeiterin Beschwerdemanagement: 50 Prozent, zwei weitere Sachbearbeiterinnen: jeweils 85 Prozent.

An finanziellen Ressourcen stand in den ersten Jahren ein kleines Budget zur Verfügung, das beispielsweise für die Unterstützung von Fachbereichen bei Beteiligungsverfahren und für eine Evaluierung des Status quo Bürgerbeteiligung genutzt wurde.

Im Jahr 2015 startete der Leitlinienprozess Bürgerbeteiligung, für den, verteilt auf zwei Jahre, 80.000 Euro eingeplant wurden. Finanziert wurden damit externe Prozessbegleitung, Arbeitsgruppensitzungen sowie Organisation und Durchführung von öffentlichen Beteiligungsworkshops und eines Online-Dialogs. In welchem Umfang nach Abschluss des Leitlinienprozesses Haushaltsmittel für die Koordinierungsstelle bereitstehen, steht noch nicht fest. Ein zentrales Budget für Bürgerbeteiligungsmaßnahmen ist bislang nicht eingeplant.

Welche Herausforderungen bestanden?

Bei der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle/Servicestelle für Bürgerbeteiligung bestand die Schwierigkeit, dass von vielen Fachämtern eine solche Stelle zunächst für nicht erforderlich gehalten wurde. Viele Fachämter verfügten bereits über langjährige Erfahrungen bei Bürgerbeteiligung und hatten umfassende Verfahren erfolgreich durchgeführt. Sich künftig von einer neuen Stelle beraten zu lassen, wurde als nicht notwendig angesehen, zumal diese neue Stelle zunächst keinen fachlichen Wissensvorsprung besaß.

Im Entwurf der neu entwickelten Leitlinie Bürgerbeteiligung ist vorgesehen, Beteiligungsprozesse präziser zu strukturieren. Das Fachamt erstellt demnach ein Beteiligungskonzept. Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung muss einbezogen werden, steht auf Wunsch beratend zur Seite und verantwortet die Evaluierung.

Was hat sich verbessert?

Die Einrichtung einer zentralen Servicestelle/Ansprechestelle für Bürgerbeteiligung hat sich als sinnvoll erwiesen. Sie schafft die Möglichkeit, zentrales Wissen und Erfahrungen der Kommune zum Thema Bürgerbeteiligung zu sammeln, zu bündeln und allen zugänglich zu machen. Dies kann die Qualität der Bürgerbeteiligung und das Erfahrungswissen innerhalb der Verwaltung steigern. Am Ende geht es darum, die Qualität und die Nachhaltigkeit von städtischen Planungen durch die Einbeziehung des Sachverstands und der Meinung der Bürgerschaft zu verbessern. Die Aufgaben und Befugnisse der Koordinierungsstelle gegenüber Fachämtern sollten klar umrissen sein. Wichtig ist jedoch, dass sowohl in den Fachbereichen als auch an einer zentralen Stelle hierfür die nötigen Ressourcen (personell und finanziell) eingeplant werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Annette Wiese-Krukowska
Landeshauptstadt Kiel
Telefon 0431 / 9011007
E-Mail awk@kiel.de

www.kiel.de/mitwirkung

www.kiel.de/de/kiel_zukunft/beteiligung_der_oeffentlichkeit/index.php

Komprimierter Überblick über die rechtlichen Regelungen für Bürgerbeteiligung in den Kommunalgesetzen der Bundesländer

BUNDESLAND	BÜRGERVERSAMMLUNG	BÜRGERANTRAG	BÜRGERBEFRAGUNG
Baden-Württemberg (GemO)	§ 20a <ul style="list-style-type: none"> • von oben / von unten möglich • verpflichtend hins. der Einberufung • adressiert Einwohnerschaft • Antrag von unten nur durch Einwohner ab 16 Jahre / mind. 3 Monate i. d. Gemeinde lebend 	§ 20b <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich, verpflichtend hins. der Einberufung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 16 Jahre / mind. 3 Monate i. d. Gemeinde lebend 	keine Regelung
Bayern (GO)	Art. 18 <ul style="list-style-type: none"> • von oben / von unten möglich • verpflichtend hins. der Einberufung • adressiert nur Bürgerschaft • Antrag von unten nur durch Bürgerschaft 	Art. 18b <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich, verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag nur durch Bürger 	keine Regelung
Brandenburg (BbgKVerf)	§ 13 <ul style="list-style-type: none"> • Teil der Unterrichtungspflicht • nur von oben möglich • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung • adressiert Einwohnerschaft 	§ 14 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich, verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 16 Jahre 	keine Regelung
Hessen (HGO)	§ 8a <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • grds. verpflichtend hins. der Einberufung (Soll-Vorschrift) • adressiert Bürgerschaft, ggf. Erweiterung auf nicht wahlberechtigte Einwohner 	keine Regelung	keine Regelung
Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV)	§§ 16, 17 Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • weitreichende Regelung, mit Unterrichtung / Anhörung verknüpft • grds. verpflichtend, aber weiter Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung • adressiert Einwohnerschaft, Anhörungsrecht für Einwohner ab 14 Jahre • daneben grds. Offenheit für „andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit“ (§ 16 Abs. 1 S. 2) 	§ 18 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich, verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 14 Jahre 	keine Regelung
Niedersachsen (NKomVG)	keine Regelung	§ 31 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich, verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 14 Jahre / mind. 3 Monate i. d. Gemeinde lebend 	§ 35 <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • im Ermessen der Gemeindevertretung (Kann-Vorschrift) • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten gemeindlicher Satzung • antragsberechtigt Einwohner ab 14 Jahre / mind. 3 Monate i. d. Gemeinde lebend

weiter auf der nächsten Seite >>

Stand: 20. September 2017

Quelle: Prof. Dr. iur. Arne Pautsch, Professur für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften, Direktor des Instituts für Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg.

MITWIRKUNG IN GREMIEN	PETITIONSRECHT	BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	KOMMUNALE BEIRÄTE
<p>§ 41 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinzuziehung „sachkundiger Einwohner“ möglich (auch dauerhaft) • nur von oben möglich 	keine Regelung	<p>§ 41a</p> <ul style="list-style-type: none"> • verpflichtend für Beteiligung Jugendlicher, für Beteiligung von Kindern Soll-Vorschrift • von oben / für Jugendliche auch von unten möglich • Entwicklungsauftrag hins. geeigneter Formate • Budget möglich 	keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • ausdrücklich ausgeschlossen, arg. e. Art. 33 Abs. 1 S. 4 	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
<p>§ 43 Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinzuziehung „sachkundiger Einwohner“ möglich (auch dauerhaft) • aber faktisch auf „Bürger“ beschränkt • nur von oben möglich 	<p>§ 16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen und Beschwerden schriftlich an Gemeindevertretung • durch Einwohner • Recht auf Bescheidung 	keine Regelung	<p>§ 19</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiräte und Beauftragte, vorrangig für Integration • daneben weitere Beiräte und Beauftragte möglich • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung
<p>§ 62 Abs. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinzuziehung „vorwiegend Betroffener“ und Sachverständiger möglich (punktuell) • nur von oben möglich 	keine Regelung	<p>§§ 4c, 8c</p> <ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Regelung Beteiligungs- und Anhörungsrecht in Gremien • nur von oben möglich, Beteiligung grds. verpflichtend • Soll-Vorschrift Anhörung fakultativ • Kann-Vorschrift • Entwicklungsauftrag hins. geeigneter Formate 	keine Regelung
<p>§ 36 Abs. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung „sachkundiger Einwohner“ sowie Sachverständiger möglich (punktuell) • nur von oben möglich • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung 	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung
<p>§ 71 Abs. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung „anderer Personen“ als Abgeordneten der Vertretung möglich (punktuell), d. h. weit gezogener Kreis • nur von oben möglich 	<p>§ 34</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen und Beschwerden schriftlich an Gemeindevertretung • durch „jede Person“ • Recht auf Bescheidung • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung 	<p>§ 36</p> <ul style="list-style-type: none"> • grds. verpflichtend (Soll-Vorschrift) • adressiert Kinder und Jugendliche • nur von oben möglich • Entwicklungsauftrag hins. geeigneter Formate 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Regelung, aber von NKomVG vorausgesetzt (arg. e § 71 Abs. 7 S. 1), daher Bildung von kommunalen Beiräten grds. möglich

Komprimierter Überblick über die rechtlichen Regelungen für Bürgerbeteiligung in den Kommunalgesetzen der Bundesländer

BUNDESLAND	BÜRGERVERSAMLUNG	BÜRGERANTRAG	BÜRGERBEFRAGUNG
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	§ 23 <ul style="list-style-type: none"> • Teil der Unterrichtungspflicht • nur von oben möglich • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung • adressiert Einwohnerschaft 	§ 25 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich, verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 14 Jahre / mind. 3 Monate i. d. Gemeinde lebend 	keine Regelung
Rheinland-Pfalz (GemO)	§ 16 <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • grds. verpflichtend hins. der Einberufung (Soll-Vorschrift) • adressiert Einwohnerschaft 	§ 17 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich • verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 14 Jahre 	keine Regelung
Saarland (KSVG)	§ 20 <ul style="list-style-type: none"> • Teil der Unterrichtungspflicht • nur von oben möglich • grds. verpflichtend hins. der Einberufung (Soll-Vorschrift) • adressiert Einwohnerschaft 	§ 21 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich • verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 16 Jahre 	§ 20b <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • im Ermessen des Gemeinderats (Kann-Vorschrift) • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten gemeindlicher Satzung
Sachsen (SächsGemO)	§ 22 <ul style="list-style-type: none"> • von oben / von unten möglich • grds. verpflichtend hins. der Einberufung • adressiert Einwohnerschaft • Antrag von unten nur durch Einwohner ab 16 Jahre 	§ 23 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich • verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 16 Jahre 	keine Regelung
Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	§ 28 <ul style="list-style-type: none"> • Teil der Unterrichtungspflicht • nur von oben möglich • grds. verpflichtend hins. der Einberufung (Soll-Vorschrift) • adressiert Einwohnerschaft 	§ 25 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich • verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 16 Jahre 	§ 28 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • im Ermessen des Gemeinderats (Kann-Vorschrift) • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung • ausdrücklich auch als Onlinebefragung zulässig
Schleswig-Holstein (GO)	§ 16b <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • grds. im Ermessen der Gemeinde • verpflichtend hins. der Einberufung nur auf Verlangen der Gemeindevertretung • adressiert Einwohnerschaft 	§ 16f <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich • verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 14 Jahre 	§ 16c Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> • nur von oben möglich • ausdrücklich konsultativer Charakter • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Geschäftsordnung • auch in Ortsteilen zulässig
Thüringen (ThürKO)	§ 15 <ul style="list-style-type: none"> • Teil der Unterrichtungspflicht • nur von oben möglich • verpflichtend hins. der Einberufung • adressiert Einwohnerschaft 	§ 16 <ul style="list-style-type: none"> • nur von unten möglich • verpflichtend hins. der Behandlung • adressiert Gemeindevertretung • Antrag durch Einwohner ab 14 Jahre / mind. 3 Monate i. d. Gemeinde lebend (Detailregelung im ThürEBBG) 	keine Regelung

Stand: 20. September 2017

Quelle: Prof. Dr. iur. Arne Pautsch, Professur für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften, Direktor des Instituts für Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg.

MITWIRKUNG IN GREMIEN	PETITIONSRECHT	BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	KOMMUNALE BEIRÄTE
<p>§ 58 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur Beteiligung „sachkundiger Bürger“ möglich (punktuell) • nur von oben möglich 	<p>§ 24</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen und Beschwerden schriftlich an Gemeindevertretung • durch Einwohner • Recht auf Bescheidung 	keine Regelung	<p>§ 27, § 27a</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsrat • verpflichtend ab 5.000 ausl. Einwohnern mit Hauptwohnung, in Gemeinden ab 2.000 ausl. Einwohnern auch von unten möglich • verbindliches Zusammenwirken mit Rat • fester Wahlmodus • vglw. hohe Verbindlichkeit • weitere Beiräte zu anderen Themen zulässig (§ 27a)
<p>§ 44 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur Beteiligung „wählbarer Bürger“ möglich (punktuell) • nur von oben möglich 	<p>§ 16b</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen und Beschwerden schriftlich an Gemeindevertretung • durch Einwohner • Recht auf Bescheidung 	<p>§ 16c</p> <ul style="list-style-type: none"> • grds. verpflichtend (Soll-Vorschrift) • adressiert Kinder und Jugendliche • nur von oben möglich • Entwicklungsauftrag hins. geeigneter Formate 	keine Regelung
<p>§ 49</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinzuziehung von Sachverständigen und anderen Personen (punktuell) • nur von oben möglich 	keine Regelung	<p>§ 49a</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Ermessen der Gemeinde (Kann-Vorschrift) • nur von oben möglich • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten gemeindlicher Satzung bei Schaffung von „Jugendgremien“ 	keine Regelung
<p>§ 44</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinzuziehung „sachkundiger Einwohner“ und Sachverständiger möglich (punktuell) • Beteiligung „sachkundiger Einwohner“ in Ausschüssen (dauerhaft) • nur von oben möglich 	<p>§ 12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen und Beschwerden schriftlich an Gemeindevertretung • durch Einwohner • Recht auf Bescheidung mit Begründungspflicht • Petitionsausschuss möglich 	keine Regelung	keine Regelung
<p>§ 49 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung „sachkundiger Einwohner“ möglich (dauerhaft) • nur von oben möglich 	keine Regelung	<p>§ 25 Abs. 1 S. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnerantragsrecht bei Jugendbelangen für Einwohner ab 14 Jahre 	keine Regelung
<p>§ 46 Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung von Bürgern in Ausschüssen möglich (dauerhaft) • Ausgestaltungsvorbehalt zugunsten der Hauptsatzung • weit reichende Regelung, die sogar Ausschussvorsitz erlaubt 	<p>§ 16e</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen und Beschwerden schriftlich an Gemeindevertretung • durch Einwohner • Recht auf Bescheidung 	<p>§ 47 f</p> <ul style="list-style-type: none"> • verpflichtend (Muss-Vorschrift) • adressiert Kinder und Jugendliche • Entwicklungsauftrag hins. Entwicklung geeigneter Formate 	<p>§ 47 d</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung „sonstiger Beiräte“ für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen • Ausgestaltung durch Satzung
<p>§ 27 Abs. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung „anderer wählbarer Personen“ als „sachkundige Bürger“ möglich (dauerhaft) • nur von oben möglich 	keine Regelung	keine Regelung	<p>§ 26 Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit, einen Ausländerbeirat zu bilden (Kann-Vorschrift) • nähere Ausgestaltung durch Hauptsatzung

Literatur und Links

Kommunen mit Instrumenten zur Verankerung von Bürgerbeteiligung

Stadt Heidelberg

www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Rathaus/Buergerbeteiligung.html

Gemeinde Weyarn

www.weyarn.de/MenschenAktiv/Buergerbeteiligung.htm

Stadt Mannheim

www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/buergerbeteiligung

Landeshauptstadt Kiel

www.kiel.de/de/kiel_zukunft/beteiligung_der_oeffentlichkeit/index.php

Sammlung kommunaler Leitlinien für Bürgerbeteiligung

www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/kommunale-beteiligungspolitik-gestalten/kommunale-leitlinien-buergerbeteiligung/

Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam mitgestalten: Modellprojekt Strukturierte Bürgerbeteiligung, 1. Jahresbericht, Potsdam 2014

https://buergerbeteiligung.potsdam.de/sites/default/files/documents/jahresbericht_2014_-_buergerbeteiligung_in_potsdam_online.pdf

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Beteiligungskonzept. Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung im Landkreis Marburg Biedenkopf, Marburg 2016

www.mein-marburg-biedenkopf.de/sites/default/files/downloads/beteiligungskonzept_0.pdf

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bürgerbeteiligung im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Bericht 2016, Marburg 2017

www.mein-marburg-biedenkopf.de/sites/default/files/downloads/2017-01_2016_09_01_buergerbeteiligungsprozess_im_landkreis_marburg_stand_13012017_kocs.pdf

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bürgerbeteiligungskataster. 3. Auflage, Marburg 2017

www.mein-marburg-biedenkopf.de/sites/default/files/downloads/beteiligungskataster_2017.pdf

Stadt Erlangen

Erlangen Weiterdenken. Handbuch Bürgerbeteiligung, Erlangen 2016

www.erlangen.de/Portaldata/1/Resources/080_stadtverwaltung/dokumente/Handbuch_Buergerbeteiligung.pdf

Stadt Tübingen

Handbuch Bürgerbeteiligung „Tübingen gemeinsam gestalten“, Tübingen 2016

www.tuebingen.de/Dateien/handbuch_buergerbeteiligung.pdf

Stadt Wolfsburg

Konzept BÜRGERmitWIRKUNG, Wolfsburg 2015

www.wolfsburg.de/~media/wolfsburg/statistik_daten_fakten/mitwirkung/konzept-mitwirkung.pdf

Wissenschaftsstadt Darmstadt

2. Bürgerbeteiligungsbericht. Jahresbericht 2016, Darmstadt 2017

www.darmstadt.de/fileadmin/bilder/Presse-Nachrichten/PDF/Zweiter_Buergerbeteiligungsbericht.pdf

Allgemeine Internetquellen zur Bürgerbeteiligung

Bertelsmann Stiftung und Allianz Vielfältige Demokratie
www.bertelsmann-stiftung.de/allianz-vielfaeltige-demokratie-ergebnisse

Bertelsmann Stiftung – Beteiligungskompass
www.beteiligungskompass.org

Beteiligungsleinwand
www.gut-beteiligt.de

Beteiligungslotse
www.beteiligungslotse.de

Netzwerk Bürgerbeteiligung
www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/

partizipendium.de – Der Bürgerbeteiligungsblog
<http://partizipendium.de>

Wegweiser Bürgergesellschaft
www.buergergesellschaft.de/

Online erhältliche Literatur zur Bürgerbeteiligung

Kerstin Arbter, Praxisbuch Partizipation. Gemeinsam die Stadt entwickeln, Wien 2012
www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b008273.pdf

Stephanie Bock/Bettina Reimann, Beteiligungsverfahren bei umweltrelevanten Vorhaben, Berlin 2017
www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz_3714_16_104_umweltrelevante_beteiligung_bf.pdf

Initiative Allianz für Beteiligung e. V. (Hrsg.), Neuland gestalten! Praxishandbuch: Methoden und Praxisbeispiele für Bürgerbeteiligung in kleinen Städten und Gemeinden, Stuttgart 2016
www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/thementteams/laendlicher_raum/AfB-Methodenhandbuch_WEB.pdf

Mannheim gemeinsam gestalten. Bürgerbeteiligung, Mannheim 2012
www.mannheim.de/sites/default/files/page/2616/p_09_handreichung_burgerbeteiligung.pdf

Patrizia Nanz/Miriam Fritsche, Handbuch Bürgerbeteiligung, Bonn 2012
www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Handbuch_Buergerbeteiligung.pdf

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin, Handbuch zur Partizipation, Berlin 2012
www.stadtentwicklung.berlin.de/soziale_stadt/partizipation/download/Handbuch_Partizipation.pdf

Alle Links wurden am 05.12.2017 überprüft.

Die Mitglieder der „Allianz Vielfältige Demokratie“

Moritz	Ader	OECD, Paris
Dr. Rolf	Alter	OECD, Paris
Professor Dr. Jürgen	Aring	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V., Berlin
Marcel	Atoui	SPD Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Elisabeth	Baden-Prahl	Landeshauptstadt Hannover
Frauke	Bathe	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Berlin
Michaela	Bonan	Stadt Dortmund
Christiane	Boschin-Heinz	Stadt Paderborn
Dr. Volker M.	Brennecke	Verein Deutscher Ingenieure e. V., Düsseldorf
Dr. Alexandra	Bürger	Bayerische Staatskanzlei, München
Albertus L.	Bujard	Mitglied im Arbeitskreis Bürgerbeteiligung der Stadt Heidelberg
Marita	Bussieweke	Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Rainer	Carius	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart
Dr. Susanne	Cassel	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
Christoph	Charlier	Abteilungsleiter a. D., Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Mainz
Gregor	Dehmel	Politik zum Anfassen e. V., Isernhagen
Dr. Christine	Dörner	Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg, Karlsruhe
Almuth	Draeger	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin
Karin	Druba	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Kiel
Anne	Dwertmann	Jugendbildungsstätte Bremen LidiceHaus GmbH
Ute	Ehren	Stadt Detmold
Roland	Eichmann	Bürgermeister der Stadt Friedberg
Martina	Eick	Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Gisela	Erler	Staatsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
Ronald	Fahje	Parlamentwatch e. V., Hamburg
Norbert	Feith	Oberbürgermeister a. D. Solingen
Wolfgang	Feldwisch	Leiter Großprojekte a. D., DB Netz AG, Berlin
Dr. Björn	Fleischer	Open.NRW Geschäftsstelle, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Ines	Franke	Stadt Freiburg
Lisa	Freigang	Deutscher Volkshochschul-Verband e. V., Bonn
Dr. Miriam	Freudenberger	Initiative Allianz für Beteiligung e. V., Stuttgart
Dr. Klaus	Freytag	Ministerium für Wirtschaft und Energie, Potsdam
Dr. Raban Daniel	Fuhrmann	Procedere Verbund, Konstanz
André	Gerling	Stadt Minden
Dr. Heribert	Gisch	Kommunpolitische Vereinigung von CDU und CSU, Deutschlands, Nohfelden
Ruth	Glörfeld	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Sandra	Gretschel	Stadt Regensburg
Dr. Markus	Grünwald	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Potsdam
Franz-Reinhard	Habbel	Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin
Gerald	Häfner	Ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlamentes, Vorstand Democracy International e. V., Dornach

Joachim	Hahn	Stadt Heidelberg
Thomas	Haigis	Stadt Filderstadt
Bernd	Hallenberg	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Bundesgeschäftsstelle, Berlin
Monika	Hanisch	Stadt Essen
Birger	Hartnuß	Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Mainz
Dr. Klaus-Peter	Heinrich	Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg, Potsdam
Michael	Heinze	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Dr. Kurt	Herzberg	Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Erfurt
Ralph	Hiltrop	Stadt Witten
Anna	Hogeback	Landeshauptstadt München
Fredi	Holz	Sächsische Staatskanzlei, Dresden
Marie	Hoppe	Bremer Netzwerk Bürgerbeteiligung, Bürgerstiftung Bremen
Dr. Thomas	Huber	Bayerische Staatskanzlei, München
Dr. Jochen	Hucke	BeGeno16 – Baugenossenschaft „Besser Genossenschaftlich Wohnen von 2016“ eG, Berlin
Dr. Christian	Huesmann	Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Dr. Silke	Jansen	LANXESS AG , Köln
Frauke	Janßen	Bundes-SGK / Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin
Dr. Christoph	Jessen	Dialogforum Feste Fehmarnbeltquerung, Kiel-Molfsee
Frank	Jessen	Integralis e. V., Duisburg
Imke	Jung-Kroh	Stadt Darmstadt
Stefan	Kämper	Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn
Eberhard	Kanski	Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf
Dr. Susanna	Kahlefeld	Abgeordnetenhaus von Berlin
Antje	Kapek	Abgeordnetenhaus von Berlin
Roswitha	Keicher	Stadt Heilbronn
Werner	Keil	KÖLN MITGESTALTEN – Netzwerk für Beteiligungskultur, Köln
Wolfgang	Klameth	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
Dr. Katja	Klee	Gemeinde Weyarn
Dr. Ansgar	Klein	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Berlin
Wolfgang	Klenk	Breuninger Stiftung GmbH, Stuttgart
Jens	Kronsbein	Bezirksregierung Detmold
Dr. Thomas	Kuder	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Bundesgeschäftsstelle, Berlin
Manuel	Kühn	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin
Dirk	Lahmann	Stadt Bonn
Dagmar	Langguth	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hannover
Ralf	Laumer	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Dieter	Lehmann	Stadt Schwäbisch Gmünd
Dr. Thomas	Letz	Senatskanzlei Berlin
Claudius B.	Lieven	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Hamburg
Toni	Loosen-Bach	Stadt Trier
Meike	Lücke	Landkreis Wesermarsch, Regionalmanagement „Wesermarsch in Bewegung“, Brake

Anja	Lutz	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin
Dr. Dennis	Maelzer	Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen, Detmold
Dr. Dirk	Manthey	50Hertz Transmission GmbH, Berlin
Andreas	Matthes	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin
Dr. Siegfried	Mauch	Bereichsleiter a. D., Führungsakademie Baden-Württemberg, Stuttgart
Christoph	Meineke	Bürgermeister der Gemeinde Wennigsen / Deister
Nikolaj	Midasch	Landesjugendring Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
Renate	Mitterhuber	Bundesministerium des Innern, Berlin
Heinz-Martin	Muhle	Stadt Hamm
Martin	Müller	Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart
Dr. Michael	Münnich	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin
Peter	Myrczik	Stadt Mannheim
Monika	Nickles	Stadt Erlangen
Claudine	Nierth	Mehr Demokratie e. V., Raa Besenbek
Dr. Asiye	Öztürk	Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn
Monika	Ollig	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin
Hanna	Ossowski	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Gelsenkirchen
Michael	Paak	Stadt Sindelfingen
Dr. Andreas	Paust	Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Claudia	Peschen	Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH, Bonn
Timo	Peters	Staatsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
Professor Dr. Uwe	Pfenning	Lehrstuhl für Umwelt- und Techniksoziologie der Universität Stuttgart
Michaela	Piltz	Stadt Freiburg
Dieter	Posch	Staatsminister a. D., Hessen
Karin	Prien	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
Dr. Werner	Reh	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Berlin
Fabian	Reidinger	Staatsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
Dr. Bettina	Reimann	Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin
Anna	Renkamp	Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Thomas	Richert	Stellvertreter der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, Landtag Schleswig-Holstein, Kiel
Stefan	Richter	Stiftung Zukunft Berlin
Michael	Sack	Bürgermeister der Stadt Loitz
Michael	Schell	Stadt Wiehl
Daniel	Schily	Democracy International e. V., Köln
Robert	Schleider	Stadt Halle (Saale)
Rolf	Schmidt	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover
Michael	Schneider	Stadt Mühlheim am Main
Saskia	Schnell	Flughafen München GmbH
Michael	Schubek	FNP-Ausschuss Stadt Bergisch Gladbach
Anne	Schubert	Stadt Zella-Mehlis
Dr. Lilian	Schwalb	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Berlin
Dr. Christiane	Schwarte	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin
Stephan	Siegert	Femern A/S, Kopenhagen
Hanns-Jörg	Sippel	Stiftung MITARBEIT, Bonn
Susanne	Socher	Mehr Demokratie e. V., München
Dr. Rainer	Sprengel	Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Berlin

Dr. Imke	Steinmeyer	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin
Dr. Manfred	Sternberg	Bundes-SGK / Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin
Marius	Strecker	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
Petra	Türke	Stadt Wolfsburg
Frank Ulmer	Ulmer	Im Auftrag der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart
Martina	van Almsick	Bundesministerium des Innern, Berlin
Carola	Veit	Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft, Hamburg
Dr. Antoine	Vergne	Missions Publiques, Paris
Bernd	Villwock	Sprecher des Steuerungsgremiums, Gemeinde Weyarn
Ernst	Weidl	Gemeinderat Weyarn
Dr. Oliver	Weigel	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin
Hannes	Wezel	Staatsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
Annette	Wiese-Krukowska	Landeshauptstadt Kiel
Volker	Wilke	GAR / Kommunalpolitische Vereinigung GRÜNE ALTERNATIVE in den Räten NRW, Düsseldorf
Dr. Winfried	Wilkens	Landkreis Osnabrück
Mona	Winkelmann	Stadt Frankfurt am Main
Katrin	Wolter	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim
Evelyn	Wurm	Stadt Solingen
Frank	Zimmermann	Stadt Heidelberg

Impressum

© Dezember 2017
Allianz Vielfältige Demokratie

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
www.bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich
Anna Renkamp

Die Publikation ist entstanden im Rahmen des Arbeitskreises „Integrierte Partizipation“ der „Allianz Vielfältige Demokratie“.

Inhaltliche und redaktionelle Bearbeitung
Dr. Katja Klee, Peter Myrczik, Dr. Andreas Paust, Prof. Arne Pautsch, Anna Renkamp, Bernd Villwock, Ernst Weidl, Annette Wiese-Krukowska, André Zimmermann, Frank Zimmermann

Für die Kapitel „Musterentwurf einer Bürgerbeteiligungssatzung“ und „Komprimierter Überblick über die rechtlichen Regelungen für Bürgerbeteiligung in den Kommunalgesetzen der Länder“:
Prof. Arne Pautsch

Mitwirkung
Dr. Rolf Alter
Prof. Jürgen Aring
Dr. Johanna Becker-Strunk
Dr. Susanne Cassel
Dr. Christine Dörner
Almuth Draeger
Gisela Erler
Norbert Feith
David Goessmann
Dr. Markus Grünwald
Fredi Holz

Claudine Nierth
Prof. Uwe Pfenning
Fabian Reidinger
Stefan Richter
Michael Schell
Daniel Schily
Robert Schleider
Michael Schneider
Dr. Christiane Schwarte
Dr. Antoine Vergne

Lektorat
Helga Berger

Der Text dieser Publikation ist urheberrechtlich geschützt und lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY-SA 4.0) Lizenz. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>



Die eingebundenen Grafiken, das **Titelfoto**, **Fotos**, **Bilder**, **Illustrationen** sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt, unterfallen aber nicht der genannten CC-Lizenz und dürfen nicht verwendet werden.

Bildnachweise
Shutterstock / Boris Stroujko (S. 1), Thomas Kunsch (S. 4, 10, 24), Lena Reiner (S. 8), Veit Mette, Bernhard Link (S. 10), Shutterstock / sodafish (S. 17), Stefan Wirkus (S. 21)

Grafikdesign
Markus Diekmann, Bielefeld

Druck
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG

Wer ist die „Allianz Vielfältige Demokratie“?

Die „Allianz Vielfältige Demokratie“ ist ein Netzwerk aus 120 Vordenkern und Praktikern aus Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft. Sie wurde von der Bertelsmann Stiftung initiiert und am 1. Oktober 2015 gegründet. Die Allianz will die Bürgerbeteiligung stärken und einen Beitrag zu einem konstruktiven Zusammenwirken von dialogischer, direkter und repräsentativer Beteiligung leisten. Sie setzt sich für inklusive und breite Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen ein, um der sozialen Spaltung unserer Demokratie entgegenzuwirken.

Die Akteure aus Bund, Ländern und Kommunen arbeiten zusammen an der Gestaltung der vielfältigen Demokratie. Sie bringen hierfür ihre persönlichen Erfahrungen und ihre Expertise ein. Sie entwickeln, erproben und implementieren konkrete Lösungen für die demokratische Praxis.

Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh

Anna Renkamp
Telefon: +49 5241 81-81145
anna.renkamp@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de/allianz-vielfaeltige-demokratie

Koordination Netzwerk

„Allianz Vielfältige Demokratie“

Berlin Institut für Partizipation | bipar
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Telefon: +49 30 120 826 13
www.bipar.de
kontakt@bipar.de

www.allianz-vielfaeltige-demokratie.de



Integrierte
Partizipation



Transparenz



Qualität



Breite
Beteiligung



Kompetenz